V-START

Unterstützungsstrukturen in Österreich für von Hate Crime Betroffene

FORSCHUNGS BERICHT

ZNRA
ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

Co-finanziert durch das Justizprogramm der Europäischen Union (2014 - 2020)

sozial MINISTERIUM
Co-finanziert durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

IMPRESSUM
Herausgeber*innen: ZARA-Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit,
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Vienna, Austria
T + 43 1 929 13 99, office@zara.or.at, www.zara.or.at
Autorin: Anna-Laura Schreilechner
Editoren: Dieter Schindlauer, Philippe Schennach
Projektkoordination: Udo Enwereuzor, COSPE
Korrekturlesen: Ferhat Özbay, Elisabeth Wanek
Übersetzung aus dem Englischen: Julian Vierlinger
Graphic Design & Layout: COSPE

November 2018

*Die Publikation wurde gefördert durch die Europäische Union aus dem Programm der GD Justiz (2014-2020) sowie durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung tragen alleine die Verfasser*innen; die Europäische Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ... 3

Kurzzusammenfassung ... 6

Einführung: *Hate crime* in Österreich – Eine Annäherung ... 8

Methodik ... 10

1. *Hate crime* - Struktureller und rechtlicher Rahmen ... 11
   - 1.1 Strukturelle Rahmenbedingungen ... 11
   - 1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen ... 14
2. Ansätze & Verständnis: Expert*innenperspektiven ... 17
   - 2.1 Definitionen & gegenseitiges Verständnis ... 17
   - 2.2 Unterstützungssystem: Mechanismen und Stakeholder ... 21
   - 2.3 Theoretiker*innen ... 24
   - 2.4 Medien ... 25
   - 2.5 Prävention, Viktimisierung und Post-Viktimisierung ... 25
3. Reaktionen auf Viktimisierung - Betroffenenperspektiven ... 27
   - 3.1 *Hate crime* Darstellung I ... 28
   - 3.2 *Hate crime* Darstellung II ... 29
   - 3.3 Subjektive Erfahrungen ... 30
   - 3.4 Psychosoziale Aspekte ... 33
   - 3.5 Zugang zu Unterstützungsmechanismen ... 34
4. *Best Practice* Beispiele: Ideen und Zugänge ... 36
5. Defizite und Probleme der Unterstützungsstrukturen ... 39
   - 5.1 Underreporting ... 41
   - 5.2 Polizei ... 44
   - 5.3 Justizsystem ... 46
6. Empfehlungen für Veränderung ... 49
7. Conclusio ... 54

Annex 1 – Unterschiedliche Institutionen ... 56

Annex 2 – Jüngste Projekte zu *hate crime* ... 58

Annex 3 – Liste der Interviews ... 60

Literatur ... 61

Danksagung

ZARA bedankt sich besonders bei Vertreter*innen der folgenden Organisationen, Initiativen und Institutionen, die wesentlich zu diesem Bericht beigetragen haben. Ihre Expertise, ihr Wissen und ihre Erfahrungen waren richtungsweisend und bilden den Kernteil dieses Berichts.

Afro Rainbow Austria	Antidiskriminierungsstelle Steiermark	CARITAS Linz – Kontaktstelle für Armutsmigrant*innen
Bizeps – Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige	Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit &antimuslimischer Rassismus	Gewaltschutzzentrum NÖ
Gewaltschutzzentrum Steiermark	Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg	MIGRARE – Zentrum für Migrant*innen
Romano Centro	WEISSER RING – Verbrechensopferhilfe	Zebra – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum

Besonderer Dank gilt denjenigen, die aufgrund eines realen oder konstruierten Merkmals zu einem beliebigen Zeitpunkt viktimisiert wurden und bereit waren, ihre Geschichte zu teilen. Ihre Beschreibungen und ihr Mut die potenziell traumatisierenden Viktimisierungserfahrungen zu vermitteln, machen einen entscheidenden Bestandteil der Erstellung des Berichts aus.

Darüber hinaus möchten wir jenen Vertreter*innen der Organisationen bedanken, die die Vernetzungstreffen – „*hate crime* sichtbar machen“, die im Rahmen des Projekts *V-START* – Victim Support Through Awareness-Raising and neTworking organisiert werden, unterstützen und sich einbrachten. Als eine Art Fachbeirat steuerten sie wertvolle Beitrage zu diesem Bericht bei.

Projektpartner*innen

Zu guter Letzt möchten wir den Projektpartner*innen danken, die die Aktivitäten von *V-START – Victim Support Through Awareness-Raising and neTworking* in Italien, Kroatien und Deutschland durchführen – COSPE, Human Rights House Zagreb und das Europäische Forum für Migrationsstudien (efms).[1]

[1] www.cospe.org ; humanrightshouse.org/human-rights-houses/zagreb ; www.efms.uni-bamberg.de

Vorwort

Dieser Bericht dokumentiert die Ergebnisse einer Forschungsarbeit, die in vier EU-Ländern im Rahmen eines transnationalen Projekts durchgeführt wurde, das von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde. Das erwähnte Projekt – *'V-START - Victim Support Through Awareness-Raising and neTworking*', das von COSPE – Cooperation for the Development of Emerging Countries (Italien), Human Rights House Zagreb (Kroatien), ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit (Österreich) und efms - Europäisches Forum für Migrationsstudien (Deutschland) durchgeführt wird – legt seinen Fokus auf den Schutz von Betroffenen von Straftaten, insbesondere rassistischer und homophober Hassverbrechen (*hate crime*).

Der Schutz von Opfern von Straftaten steht seit langem im Mittelpunkt der EU-Politik. Die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten unterstreicht die Notwendigkeit, Betroffene von Straftaten, unabhängig vom Status der Täter*innen zu schützen. Wie in Erwägungsgrund 9 der oben genannten Richtlinie hervorgehoben, stellt eine „Straftat […] eine Verletzung der individuellen Rechte des Opfers dar. Die Opfer von Straftaten sollten als solche anerkannt und respektvoll, einfühlsam und professionell behandelt werden, ohne irgendeine Diskriminierung [...]. Die Opfer von Straftaten sollten von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung geschützt werden, die nötige Unterstützung zur Bewältigung der Tatfolgen und ausreichenden Zugang zum Recht erhalten.“ Dies gilt insbesondere für *hate crime* (Hasskriminalität), da sie neben der Verletzung von Individualrechten negative Auswirkungen auf Einzelpersonen haben, die gewissen Gruppen angehören oder diesen zugeschrieben werden, und den Zusammenhalt in lokalen Gemeinschaften gefährden.

Hassverbrechen, ob physisch oder psychisch, gegen Personen, Eigentum oder Symbole, sind in der gesamten EU zunehmend Teil der alltäglichen Realität und Quellen sozialer Unruhe in betroffenen Communities. In vielen EU-Ländern konzentrieren sich die Maßnahmen zur Bekämpfung von *hate crime* eher auf das Ergreifen der Täter*innen und weniger auf den Schutz der Betroffenen, zum Teil aufgrund des begrenzten Verständnisses für den spezifischen Charakter solcher Verbrechen und ihrer Folgen für schutzbedürftige Gruppen.

Dieser Bericht fokussiert auf „Opfer von Straftaten" im Sinne der Richtlinie 2012/29 / EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten. Im Zuge dieses Berichts impliziert das Wort „Opfer" (i) „eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat; (ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben". Die Wahl der Verwendung der genannten Definition von „Opfer" soll nicht die Existenz eines weiten Sinns des Ausdrucks und dass stereotypische Wahrnehmungen und Repräsentation des Wortes im Überfluss vorhanden sind. Im populären Diskurs wird das Wort „Opfer" oft als ein hilfloses und passives Individuum dargestellt, was dazu führt, dass einige Personen, die Opfer geworden sind, sich aufgrund der negativen Konnotation nicht als solche identifizieren. Es ist wichtig, hier zu betonen, dass

der Status eines „Verbrechensopfers" im Hinblick auf die rechtlichen Maßnahmen und die damit verbundenen Ansprüche wichtig ist.

Das V-START-Projekt sieht den Schutz von Opfern rassistischer und homophober Hassverbrechen innerhalb des breiteren Rahmens des Schutzes von Opfern von Straftaten vor, wie dies in den EU-Rechtsvorschriften und den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Aufbauend auf früheren Forschungsergebnissen, die unter anderem darauf hinweisen, dass viele Opfer ihre Viktimisierungserfahrungen nicht melden, hat das Projekt versucht, die Lücke im Wissen um bestehende Maßnahmen zu schließen, die Opfer nutzen können, um ihre Rechte zu schützen. Ziel des Projekts ist insbesondere, das Bewusstsein für Unterstützungsdienste unter den Opfern zu stärken und den Zugang zu bestehenden Rechtsbehelfen zu erleichtern. Insbesondere konzentriert sich das Projekt auf die Verbesserung des Systems von Unterstützungsdiensten für Opfer von Hassverbrechen; Verbesserung des Wissens und der Fähigkeiten von Fachleuten, die mit Opfern arbeiten; und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs zwischen den verschiedenen an der Bereitstellung von Unterstützungsdiensten beteiligten Akteuren.
Das Projekt wird zur Schaffung nationaler Netzwerke von Opferhilfsdiensten beitragen, die die gegenwärtige Kapazität von CSOs stärken werden, die sich für die Rechte der Opfer einsetzen. Über die Netzwerke werden die Opfer ermutigt, Vorfälle zu melden und sich ihrer Rechte und der Möglichkeiten bewusst zu werden, die spezifische Opferunterstützungsdienste bieten.

Die wichtigsten Projektaktivitäten, die allen vier Partner*innen gemeinsam sind, sind:

- Kartierung bestehender Unterstützungsleistungen, in denen die Merkmale der nationalen Systeme solcher Dienste beschrieben werden;
- Einrichtung eines Austausch- (und Verweisungs-) Mechanismus zwischen lokalen Netzwerken von CSOs, die rassistische und homophobe Hassverbrechen bekämpfen, und allgemeinen Opferunterstützungsdiensten, um ihre Wissensbasis zu verbessern und ihre Unterstützungsaktivitäten zu verbessern;
- Ausbildung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Angehörigen der Rechtsberufe und Polizeibeamten zu rassistischen und / oder homophoben Hassverbrechen und wie man ihnen begegnet und Opfer unterstützt;
- Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu den bestehenden Opferunterstützungsdiensten und deren Unterstützung, die auf gefährdete Gruppen abzielen.

Gleichermaßen ist allen vier Partner*innen die Forschungsmethodik für das Sammeln und Zusammenführen von Informationen gemeinsam, insbesondere ein qualitativer Ansatz, bei dem Desk Research und eine begrenzte Anzahl von semi-strukturierten Interviews zum Einsatz kommen. Nach einer Vorabrecherche, bei der Informationen über bestehende Opferunterstützungsdienste und die Merkmale ihrer Aktivitäten gesammelt wurden, wurden einige dieser Organisationen für eine detaillierte Analyse identifiziert, wobei ein semi-strukturiertes Interview verwendet wurde, um weitere Informationen zu sammeln.

Wir hoffen, dass die Informationen, die diesem Bericht entnommen werden können, und die Gesamtleistung des Projekts für die Arbeit anderer Stakeholder und interessierter Akteur*innen, die Hassverbrechen in den vier Ländern und in allen anderen EU-Ländern bekämpfen (wollen), von Nutzen sind.

Udo C. Enwereuzor
Transnationaler Koordinator
V-START Projekt
Florenz, Oktober 2018

Kurzzusammenfassung

Straftaten – wie körperliche Übergriffe, Sachbeschädigung, Beleidigungen und im österreichischen Kontext auch Hassrede (*hate speech*) und Verhetzung –, die mit einem Vorurteil versehen oder eigentlich davon ausgelöst werden, werden derzeit auf europäischer Ebene als *hate crime* diskutiert. Jene rassistischen, homophoben, frauenfeindlichen Handlungen oder solche, die sich gegen Menschen mit Behinderungen, Obdachlose oder gegen Personen aufgrund ihres Alters richten, sind weltweit sowie in Österreich eine beharrende und aktuelle Realität. Hassverbrechen sind in Österreich (noch) nicht weit verbreitet, aber es wird angenommen, dass sie in bestimmten „weniger schwerwiegenden" Formen täglich auftreten.

Dieser Bericht soll einen Überblick über den Status Quo des *hate crime* Phänomens in Österreich geben und soll die Akteur*innen mit ausschlaggebenden Rollen bei der Prävention und/oder Bekämpfung des Phänomens identifizieren sowie bestehende Unterstützungsmechanismen und Gegenmaßnahmen umreißen. Ein Grund für die Erstellung dieses Berichts sowie für die Umsetzung des zugrunde liegenden EU Projekts *V-START – Victim Support Through Awareness-Raising and NeTworking* liegt sicherlich in der Verabschiedung der Opferschutzsrichtlinie 2012/29 /EU.

Um sich an die oben genannten Ziele dieses Berichts anzunähern, wurden qualitative Interviews mit Expert*innen aus den Bereichen Antidiskriminierung und Menschenrechte sowie mit Personen geführt, die aufgrund eines Vorurteils viktimisiert wurden. Diese Interviews zeigen, dass das *hate crime* Konzept in Österreich noch wenig behandelt wird, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass das Konzept auch im europäischen Kontext noch recht neu ist. Die Interviews haben auch die Tatsache beleuchtet, dass der österreichische Rechtsrahmen vergleichsweise weitausgebaut ist, Österreich trotz alledem vor einem Dilemma der unangemessenen Nichtdurchsetzung und -umsetzung der rechtlichen Möglichkeiten steht – wie in erster Linie die Nichtdurchsetzung der „besonderen Erschwerungsgründe", die in §33 (1) 5 StGB festgehalten sind. Das Phänomen wird von Institutionen und Behörden, die für die effektive Durchsetzung von Menschenrechten entscheidend wären, nicht weitreichend anerkannt.

Darüber hinaus sieht sich Österreich mit dem Problem des *underreporting* konfrontiert. So wurde festgestellt, dass bisher noch unzureichend Aufwand betrieben wurden, um dieser Untererfassung entgegenzuwirken, das Phänomen sichtbar zu machen und zu vermitteln, dass solche Vorfälle nicht nur auf eine einzige Person abzielen, sondern auf ganze Gruppen. In diesem Sinne kann und sollte *hate crime* als Indikator für die Richtung gesehen werden, in die sich die Gesellschaft bewegt. Denn es ist ein Thema, das uns alle betrifft. Durch Hassverbrechen wird Angst verbreitet und das Spalten von (oft konstruierten) Gruppen und somit der Gesellschaft wird intensiviert.

Durch die Förderung der Anerkennung von Hassverbrechen sowie von Vorurteilsmotiven selbst und einer klaren Positionierung von Individuen und Entscheidungsträger*innen und der Bereitschaft, eine Veränderung der justizkulturellen Wertigkeiten sowie der Strategien innerhalb der Polizei zu ermöglichen, wären große Schritte, um das Phänomen adäquat zu bekämpfen. Interessengruppen wie auch Organisationen, mit Fokus auf die Unterstützung

von Betroffenen, benötigen eine weitere Verschärfung des Verständnisses des Problems. Sobald eine zumindest gewissermaßen gemeinsame Definition erreicht werden kann, könnten gemeinsame Ansätze entwickelt werden. Dadurch wäre die Wahrscheinlichkeit höher, dass Fälle kombiniert werden könnten, um eine realitätsdarstellende Datenlage bereitstellen zu können. Darüber hinaus muss ‚sekundäre Viktimisierung', welche durch die mangelnde Anerkennung solcher Vorfälle oder die Reproduktion gewisser Vorurteile entsteht, vermieden werden.

Durch die Durchführung der Interviews sowie gründliche Recherche der Unterstützungslandschaft Österreichs konnte ein grundlegender Überblick geschaffen werden. Die Kapazitäten des Berichts reichten nicht aus, um quantitative Methoden anzuwenden, somit liefert auch dieser Bericht keine realitätsdarstellende Datenlage. Der Bericht kann auch keine konkreten Lösungen für das Dilemma der Ungereimtheiten der Terminologien, die Lethargie des Justizsystems, Veränderungen zu ermöglichen sowie für eine durchaus existierende Ignoranz gegenüber dem *hate crime* Phänomen und seine (rechtliche) Relevanz innerhalb der Exekutive, anbieten. Anhand der formulierten Empfehlungen wird jedoch ein Appell an eine Vielzahl von Akteur*innen der Zivilgesellschaft, Justiz, staatlicher Behörden und der Polizei gerichtet, die dazu dienen sollen, dem Phänomen entgegenzuwirken und es keinesfalls aus den Augen zu verlieren.

Einführung: *Hate crime* in Österreich – Eine Annäherung

hate crime ist ein Begriff, eine Debatte, ein „fremdes" Konzept – aber vor allem ist es ein lang existierendes Phänomen. Nach der Definition von ODIHR[2] ist es eine Straftat, die durch eines oder mehrere Vorurteile motiviert wird. Es handelt sich um Taten, die auf der Feindseligkeit gegenüber Personen(-gruppen) basiert und sich so gegen Personen(-gruppen) richtet aufgrund ihrer tatsächlichen oder angenommenen Zugehörigkeit oder eines tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmals, wie z.B. der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung, Behinderung, des Alter, der Sprache oder sozialen Status. (vgl. EFUS 2017, 8) Derartige Vorfälle sind aus weltweiten sozialen Realitäten nicht zu verleugnen, und genauso wenig aus der Österreichischen.

Für Österreich „klassische" *hate crime* Vorfälle sind, laut Expert*innen, vorwiegend Brandstiftungen (z.B. auf Asyleinrichtungen, religiöse Zentren oder Zeltlager), gefährliche Drohung, Sachbeschädigungen (in der Form von Beschmierungen von Parolen auf Wände und Mauern, oder wie kürzlich das Nageln von Schweineköpfen an die Türen religiöser Zentren), Beleidigungen und körperliche Übergriffe, welche durch „Hass"[3] und Vorurteile gegenüber einer Person aufgrund ihrer (angenommenen) Gruppenzugehörigkeit bzw. angenommener oder tatsächlicher Merkmale, ausgelöst werden.
Im österreichischen rechtlichen Kontext ist Hassrede (*hate speech*), einschließlich Verhetzung, [4] strafbar. Hier handelt es sich um Tatbestände, die zweifellos in starkem Zusammenhang mit dem Phänomen *hate crime* stehen. Die genaue Natur dieser Zusammenhänge ist aktuell vorrangig ein Thema, das global in Fach- und Expert*innenkreisen kontrovers debattiert wird.

Trotz des rechtlichen Rahmens, der es erlaubt *hate crime* strafrechtlich zu verfolgen, sind in Österreich bis heute keine kohärenten Maßnahmen oder Konzepte entwickelt worden, um den Tatbestand adäquat zu bekämpfen; darüber hinaus fehlt eine öffentliche, transparente Auseinandersetzung mit dem Thema. Der Begriff *Hasskriminalität* (oder auch *hate crime)* wird im österreichischen Kontext nur selten erwähnt, und nur wenige Projekte, Organisationen oder staatliche Maßnahmen setzen sich gezielt mit der Problematik auseinander. Aufgrund der thematischen Nähe zu Themen wie Diskriminierung, Ungleichheit und Intoleranz, und seiner Relevanz im Strafrecht, wird der Begriff *hate crime* hauptsächlich in jenen Expert*innenkreisen, staatlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Netzwerken diskutiert, die sich mit Menschenrechten und Antidiskriminierung auseinandersetzen. *Hate crime* – als internationaler Begriff, sowie in seiner deutschen Übersetzung „Hassverbrechen/Hasskriminalität" – kann somit im österreichischen Kontext als Arbeitsbegriff betrachtet werden.

---

[2] Die in diesem Bericht verwendete Definition geht auf die von dem OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) formulierte zurück, auf welche in Abschnitt III näher eingegangen wird.

[3] Die Begrifflichkeiten 'hate/Hass' sind in Verbindung mit dem hier diskutierten Phänomen Objekte einer laufenden Debatte Mehr dazu in Abschnitt III.

[4] vgl. Abschnitt II.

Gegenwärtig besteht kein Konsens bezüglich der genauen Definition des Phänomens– weder in zivilgesellschaftlichen Kreisen auf nationaler Ebene noch innerhalb internationaler Mechanismen. Prinzipiell handelt es sich bei *hate crime* im europäischen Kontext um ein relativ neues Konzept - trotz der langjährigen Existenz des Problems. Eine kohärente Einbringung der Problematik in den europäischen gesellschaftlichen Diskurs scheint durchaus möglich, da ein ähnlicher Vorgang vor etwa 20 Jahren mit dem Konzept Diskriminierung erfolgreich war. Ein in Angriff nehmen des Phänomens *hate crime*– spezifisch nach der Definition des OSZE Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR/ODIHR), welches alle Diskriminierungsgründe miteinbezieht – muss dringlich Unterscheidungen von Feinheiten und historischen Charakteristika spezifischer Diskriminierungsformen beibehalten und mitbedenken, um Überschattungen zu verhindern.

Der Fokus dieses Berichts liegt auf der Beschreibung des *hate crime* Phänomens im österreichischen Kontext, um einerseits bestehende Unterstützungsmechanismen zu identifizieren, und andererseits die gegenwärtige Lage des Konzeptes im gesellschaftlichen Diskurs sowie der Problematik an sich offenzulegen. Um diesem Zweck gerecht zu werden, ist der Bericht in drei Abschnitte geteilt:

Der erste Abschnitt präsentiert eine Einführung in die rechtlichen sowie strukturellen Ansätze zur Behandlung des Phänomens in Österreich. Der zweite Abschnitt gibt Raum für die Perspektive von Expert*innen – Theoretiker*innen sowie zivilgesellschaftlichen Akteur*innen – zum Thema. Im dritten Abschnitt werden Perspektiven, subjektive Erfahrungen von Betroffenen, sowie psychosoziale Aspekte und spezifische Wahrnehmungen bezüglich des Zugangs zu Unterstützungsmechanismen diskutiert.

Die drei erwähnten Kapitel werden ergänzt mit folgenden begleiteten Abschnitten: IV. *Best Practice* Beispiele, V. Defizite und Problem innerhalb von Unterstützungsstrukturen und VI. Empfehlungen für nachhaltige Veränderung. Die Empfehlungen präsentiert in Abschnitt VII resultieren einerseits aus den im Rahmen des Berichts durchgeführten Interviews, sowie aus Auseinandersetzungen mit bestehender Literatur zum benannten Thema und dem Austausch mit involvierten zivilgesellschaftlichen Akteur*innen. Die Empfehlungen richten sich sowohl an zivilgesellschaftliche Organisationen, als auch an nationale, regionale und lokale Exekutivbeamt*innen, Jurist*innen sowie politische Entscheidungsträger*innen und Institutionen.

Methodik

Expert*innen- und Betroffeneninterviews wurden durchgeführt um in Österreich präsente Unterstützungsmechanismen und Lösungsansätze zu identifizieren, um dem Phänomen *hate crime* entgegenzutreten. Die Teilnehmenden wurden anhand eines theoriegenerierenden Prozesses ausgewählt. Unter den Teilnehmer*innen finden sich drei Repräsentant*innen von Partner*innenorganisationen im Bereich der Antidiskriminierung und Betroffenenunterstützung, mithilfe derer (sowie mithilfe begleitender Literatur) weitere Repräsentant*innen identifiziert, kontaktiert und weiters interviewt wurden. Viele der Kontaktierten erklärten sich zur Teilnahme bereit, während andere – hauptsächlich aufgrund der Verfügbarkeit – nicht teilnehmen konnten.
Die Autorin des vorliegenden Berichts ermittelte darüber hinaus, weitere wichtige Akteur*innen, die wertvolle Informationen bereitstellen hätten können, die jedoch aufgrund von fehlenden Ressourcen und Kapazitäten nicht befragt werden konnten. Alle Interviews wurden mit Erzählimpulsfragen initiiert, und mit ad-hoc Fragestellungen abgerundet. Dieser Zugang führte zu Interviewlängen zwischen mindestens 28 Minuten und maximal einer Stunde und 20 Minuten.

Im Rahmen dieses theoriegenerierenden Prozess wurden folgende Interviews durchgeführt:

- 15 problemzentrierte und leitfadengestützte Interviews mit (praktizierenden) Expert*innen (und/oder Theoretiker*innen)
- 2 problemzentrierte und leitfadengestützte Interviews mit Betroffenen

Ursprünglich waren mehr Interviews mit von *hate crime* Betroffenen angedacht, jedoch wurde im Laufe des Projektes entschieden, die Zahl von zwei Betroffeneninterviews nicht zu überschreiten. Der Grund für diese Zurückhaltung besteht in der Überlegung, dass eine induzierte Konfrontation von Betroffenen mit ihren potenziell traumatischen Erlebnissen nicht vertretbar ist, ohne in weiterer Folge rechtliche und/oder psychologische Unterstützung zu Verfügung stellen zu können.
Um die Informationen generiert aus den Interviews für Abschnitte III und IV zu präsentieren, wurde die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Uwe Flick (2005) zur Anwendung gebracht.
Darüber hinaus muss erwähnt werden, dass dieser Bericht unter Einbeziehung sowie durch Forscher*innen und Mitarbeiter*innen der gemeinnützigen Organisation ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus Arbeit erstellt wurde und somit viele der Fallbeispiele aus der Datenbank der Organisation verwendet wurden, um die präsentierten Informationen anzureichern. Diese Klarstellung dient auch zur Erklärung der Tatsache, dass der Fokus des vorliegenden Berichts auf Betroffenen und/oder Zeug*innen von Rassismus liegt. Nichts desto trotz inkludiert der Bericht Arbeiten und Erkenntnisse von Organisationen und Expert*innen mit anderen Schwerpunkten, sowie alle im Recht erwähnten Diskriminierungsgründe.

1. *Hate crime* - Struktureller und rechtlicher Rahmen

1.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die Situation und Interessenslage von Betroffenen von Verbrechen wurden erst in den Jahren 1990 bis 2000 zum gesonderten Thema. Die Entwicklung fand ihren Höhepunkt in der Implementierung eines Pionierprojekts, der sogenannten *Prozessbegleitung*, welche von einer Reihe von Interessensvertretungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen aus dem Bereich des Opferschutzes erstritten wurde. (vgl. Loderbauer 2007, 26) Personen haben demnach nunmehr, wenn sie Opfer eines Verbrechens werden, das Recht auf prozessbegleitende Unterstützung – nicht nur rechtlichen, sondern auch psychosozialen Beistand.[5]

Das Verhältnis zwischen Opferschutzorganisationen und der österreichischen Justiz war bis dato durchaus konfliktreich, da beide verschiedene Ziele verfolgten. Opferschutzorganisationen setzten sich verstärkt für die Prävention von sekundärem Trauma ein. (vgl. Rupp 2007, 8) Die Organisationen engagierten sich in kollektiver Bewusstseinsschaffung, und weitere Maßnahmen wurden gesetzt (sowie Kurse für verschiedene Berufsgruppen zu Themen wie Kindesmissbrauch), bis Sonja Wahlatz und Sabine Rupp das Pilotprojekt für psychosozialen und rechtlichen Beistand vorbrachten (vgl. Lercher 2000, 4). Da das Justizministerium die Projektkosten von da an trug, konnten zivilgesellschaftliche Organisationen Opferschutz- und Unterstützungsmaßnahmen kostenfrei zur Verfügung stellen. Im Jahre 2006 wurde die duale Prozessbegleitung dann offiziell in den Gesetzestext eingebracht, heute zu finden unter § 66 Abb. 2 der Strafprozessordnung (StPO). Im Jahre 2014 wurde der Republik Österreich daraufhin der 'Future Policy Award in Silver' für das Pilotprojekt in Genf verliehen.

Unterstützung für Betroffene von *hate crime* oder auch von *diskriminierender Gewalt* (.i.e. Gewalt ausgelöst durch Rassismus[6], Homophobie, Misogynie, Hass; Gewalt gegen Personen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen, gegen Senioren und Obdachlose) fällt in den Bereich der Prozessbegleitung.

In Wahrheit bieten nur wenige Organisationen mit offiziellem Mandat zum Opferschutz Unterstützung für Betroffene von durch oben angeführte vorurteilsmotivierte Verbrechen. U.a. Organisationen wie die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, der WEISSE RING, die Dokustelle – Islamophobie und Antimuslimischer Rassismus und der Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit arbeiten seit einigen Jahren vermehrt mit einem spezifischen Fokus auf die Unterstützung von Betroffenen von Hassverbrechen, jedoch sind nicht alle mit einem offiziellen Mandat zur Prozessbegleitung ausgestattet.

---

[5]Mit dem Tatbestand von Mord, wird Prozessbegleitung auch Ehepartner*innen, Partner*innen, Verwandte ersten Grades und Verwandten zugesprochen, wenn diese den Mord direkt miterlebt haben.

[6]Klarstellung: DerBegriff**Rassismus**inkludiertA**nti-Semitismus, Anti-Muslimischen Rassismusund Antiziganismus**– bzw., wird angewandt wenn eine Person und/oder Gruppe betroffen/e von Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Sprache, äußerliches Erscheinungsbild, Glaube oder Religionszugehörigkeit, Nationalität oder Herkunft wird.

Zivilgesellschaftliche Organisationen, die Minderheiten oder spezifische Personengruppen mit hohem Betroffenheitsrisiko unterstützen, behandeln zwar durchaus Fälle von *hate crime*, jedoch führt der gruppenspezifische Arbeitsschwerpunkt zu der Dynamik, in der jene Unterstützung nicht unter der Begrifflichkeit *hate crime* benannt wird. In jedem Fall haben die meisten dieser Organisationen kein formelles Mandat zur Prozessbegleitung – i.e., die Möglichkeit kostenfreien psychosozialen und Rechtsbeistand zu leisten. Daraus folgt, dass nur eine geringe Anzahl an Organisationen auf Rechtsbeistand und/oder Monitoring- und Dokumentationsaktivitäten spezialisiert sind.

Hier angeführt ist eine Reihe von Organisationen die sowohl Rechtsberatung und/oder -Beistand bereitstellen, als auch Dokumentationsarbeit leisten: Dokustelle – Islamfeindlichkeit &antimuslimischer Rassismus; das Forum gegen Antisemitismus; der Klagsverband (welcher Rechtsbeistand für seine 50 Mitglieds-NGOs leistet); TIGRA – Tiroler Gesellschaft für rassismuskritische Arbeit; Courage –die Partner*innen-, Familien- & Sexualberatungsstelle, IDB – Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen, Helping Hands Austria, ZARA –Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit etc. Ein weiteres Beispiel für eine NGO, die spezifische Unterstützung für Betroffene von Hasskriminalität anbietet und für diese Beratungsarbeit staatlich gefördert wird, ist die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Es ist jedoch eine von wenigen Einrichtungen, die für ihre Beratungsleistungen für von *hate crime* Betroffene staatlich finanziert wird. Weitere staatliche finanzierte Einrichtungen, deren Funktion es am ehesten ist, derartige Fälle an die relevanten Institutionen weiterzuleiten sind z.B. die Landesvolksanwaltschaft, die Patient*innenanwaltschaft und die Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Um die soziale Dimension von Hasskriminalität in Österreich zu verstehen, und gegen diese vorzugehen, ist es von höchster Wichtigkeit Zugang zu sorgfältigen Daten zum Thema zu haben. In Österreich sind es primär das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) des Bundesministerium für Inneres und das Justizministerium [7] die derlei Daten sammeln, die daraufhin an das OSZE Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) weitergegeben werden. Trotzdem ist es schwierig zu determinieren, wie viele Hasskriminalitätsereignisse tatsächlich vorfallen, da fehlende oder unzureichende Dokumentation ein weit verbreitetes Problem bleibt. Ohne zuverlässige Daten kann weder die generelle Häufigkeit solcher Vorfälle ermittelt, noch das Ausmaß dieser Vorfälle in spezifischen Gruppen zu spezifischen Zeitpunkten verstanden werden.

Diesem Informationsmangel zum Trotz sind sich Expert*innen einig, dass die meistgefährdeten Gruppen und/oder Einzelpersonen momentan Migrant*innen, Geflüchtete, Angehörige religiöser Minderheiten, LGBTIQ*-Personen oder Einzelpersonen, die als Angehörige dieser Gruppen identifiziert werden, sind. Hier sei vermerkt, dass Personen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen scheinbar nicht in großem Ausmaß Betroffene von *hate crime* werden, jedoch sei festgehalten, dass es schwierig ist, zu Schlussfolgerungen zu kommen, wenn ein gewisser Grad an Vulnerabilität[8] bei Personen

[7] http://hatecrime.osce.org/austria

[8] Bei der Verwendung des Begriffes „Vulnerabilität" sollte darauf hingewiesen werden, dass es nicht angewendet wird, um eine Dichotomie zwischen den „Unverwundbaren" und denen, die Schutz brauchen, zu

gegeben ist, wie z.B. bei Personen mit Lernschwächen oder physischen Einschränkungen. Expert*innen sehen hier nach wie vor fehlendes Empowerment. (vgl. AT/K/8)

In letzter Zeit wird das Phänomen *hate crime* in Österreich trotzdem zunehmend anerkannt, im Hinblick auf den Faktor, dass es als Konzept im europäischen Kontext relativ neu ist. Beispielsweise hat sich das Justizministerium auf verschiedenen Ebenen vermehrt mit der Thematik auseinandergesetzt. Auch das Innenministerium organisierte in Kooperation mit dem WEISSEN RING im Jahr 2017 ein Symposium mit dem Titel „Wenn aus Hass Verbrechen werden" (vgl. ETC 2017b, 35). Mehrere Organisationen, sowie Repräsentant*innen diverser Ministerien nahmen an dem Event und den darauffolgenden Diskussionen teil. Trotz alledem sei hier erwähnt, dass derlei Events nicht in ihrer unbegleiteten Einzelstellung als langfristige, pro-aktive Maßnahmen gegen Hasskriminalität angesehen werden können.

Des Weiteren repräsentiert die Sektion III/10des österreichischen Innenministeriums, zuständig für 'Angelegenheiten der Grund- und Menschenrechte' Österreich in der EU ‚High Level Group on combating racism, xenophobia and other forms of intolerance', welche Teile ihrer Arbeit dem Phänomen des Hassverbrechens widmet. Diese Gruppe wiederum sieht sich konfrontiert mit Problemen von divergierenden Verständnissen des Problems, und sich unterscheidenden rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Union. Darüber hinaus nahmen österreichische Polizeibedienstete an ODIHR Workshops zum Thema Prävention und Sensibilisierung bezüglich des Phänomens Hassverbrechen, mit dem Titel TAHCLE – Training Against Hate Crimes for Law Enforcement, teil. Nichts desto trotz weisen zivilgesellschaftliche Repräsentant*innen weiterhin auf die zunehmende Wichtigkeit von Training für Polizei in der Thematik hin. Diese Empfehlung wird durch eine Studie der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, die vom ETC Graz durchgeführt wurde, untermauert.

Um konkrete Zahlen zu präsentieren: Das Projekt „Hate Crime in der Steiermark" zeigte, dass unter 1,112 Befragten mit Migrationshintergrund, 39% von Diskriminierungsvorfällen gegen ihre Person aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Hautfarbe berichten. Der Bericht spricht darüber hinaus von ca. 4 100 Hassverbrechen, die sich jährlich in der Steiermark zutragen - darunter verbale sowie physische Angriffe. Eine von der IG Soziologie durchgeführte und von GayCops in Auftrag gegebene Studie berichtet, dass im Jahr 2015 5% aller österreichischen LGBTI Personen Opfer von körperlichen Übergriffen wurden, das ergibt im eine Zahl von 17.000 Fällen im Jahr (vgl. ETC 2017a, 45). Diese Zahlen beinhalten jedoch nicht spezifisch betroffene LGBTIQ* Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft bzw. LGBTIQ* Personen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sein könnten.

Diese Zahlen, sowie jene präsentiert im jährlichen ZARA Rassismus Bericht, die des Berichts mit Fokus auf Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus der Dokustelle[9], die des Antiziganismus Report [10], herausgegeben vom Romano Centro, und jene des

---

schaffen. Vulnerabilitätsdiskurse können hier nicht ausführlich diskutiert werden. Für diesbezügliche weiterführende Literatur siehe z.B.: Mackenzie, Catriona / Rogers, Wendy / Dodds, Susan (2014); Mackenzie, Catriona (2014); Dodds, Susan (2014).

[9] http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/wp-content/uploads/2017/04/Dokustelle-Report2016.pdf [30.08.2018]

[10] http://www.romano-centro.org/downloads/Antiziganismus_in_Oesterreich_2015-2017_web.pdf [30.08.2018]

Antisemitismusberichts[11] des Forum gegen Antisemitismus, suggerieren dass die jüngsten Daten, die von österreichischen Behörden an ODIHR weitergeleitet wurden – die Rede ist hier von 395 Fällen im Jahr 2015 und 425 Fällen im Jahr 2016 – eine signifikante Untertreibung der tatsächlichen Sachlage darstellen. Weiteraus gilt es zu kritisieren, dass bis dato keine flächendeckende Studie zum Thema *hate crime* in Österreich ausreichend finanziert und folglich noch nicht von einem unabhängigen Organ durchgeführt werden konnte.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im internationalen Vergleich verfügt Österreich über ein reichhaltiges Arsenal an Rechtsmitteln bezüglich *hate crime* – gemäß der klassischen ODIHR Definition. Darunter findet sich die strafbare Handlung *gefährliche Drohung*, welche durch § 107 des Strafgesetzbuchs[12] verboten ist, und *Beleidigung*, welche durch § 115 des StGB verboten ist, und in Kraft tritt, wenn die Beleidigung vor eine Gruppe von mindestens 10 Personen von statten ging. Darüber hinaus existiert eine Regelung zur Hassrede, welche in § 283 des StGB formuliert ist, gemeinsam mit dem Verhetzungsparagraph - eine Strafgesetzregelung, die nach einer Änderung im frühen 2016 die Kriterien „Rasse" [13], Hautfarbe, Sprache, Religionszugehörigkeit oder Glaube, Nationalität, Herkunft, Geschlecht, körperliche oder geistige Behinderung, Alter und sexuelle Orientierung anführt. Österreich meldet Vorfälle von Verhetzung und Hassrede an ODIHR, da beide Tatbestände Rechtsbrüche darstellen, obwohl jene Kategorien nicht (explizit) in der ODIHR Definition ausgedrückt sind. Darüber hinaus werden momentan weitere Gesetzesänderungen bezüglich online Hass und Hetze in den Sozialen Medien diskutiert. (vgl. ETC 2017b, 34)

Der wichtigste Verweis zum Thema Hasskriminalität ist § 33 (1) 5 des österreichischen StGB, das 'besondere Erschwerungsgründe' anführt, wenn es sich bei einem Verbrechen um ein durch Vorurteile motiviertes handelt, i.e. wenn der*die Täter*in ausrassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 Abs. 1 Z 1 genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat"[14], müssen demnach härter bestraft werden. Der besagte Paragraph des StGB könnte theoretisch schon bei der Sachverhaltsdarstellung mit der Polizei erwähnt werden. Somit könnten Erkenntnisse gewonnen werden, wie viele Anzeigen die in § 33 (1) 5 des StGB. stipulierten 'besondere Erschwerungsgründe' anführen tatsächlich im finalen Rechtspruch berücksichtigt werden. Tatsächlich wird dies in polizeilichen Sachverhaltsdarstellungen jedoch nur selten dokumentiert, da 'besondere Erschwerungsgründe' erst im Rechtsspruch angewandt werden können. Unglücklicherweise wird dies oft ignoriert oder wenig berücksichtigt – eine Tatsache, die eine der Gründe für das Problem der mangelnden Anzeigeerstattung (*underreporting*) darstellt, welche in Abschnitt VI tiefergehend behandelt wird.

[11] https://www.fga-wien.at/fileadmin/user_upload/FgA_Bilder/Berichte/Antisemitismusbericht-2017_FgA.pdf[30.08.2018]
[12] Fortan StGB.
[13] Da der Begriff „Rasse" seit langem nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entspricht, greift die Autorin auf Anführungszeichen zurück.
[14] https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/33[12.07.2018]

Um das Phänomen der Hasskriminalität besser zu durchblicken, und zu verstehen wie die diesbezügliche österreichische Gesetzgebung zu ihrem derzeitigen *Status Quo* gelangt ist, muss ein Blick auf die Vergangenheit der Thematik geworfen werden.

Nach den Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs, begann sich ein Verständnis zu entfalten, dass was geschehen war sich nie wiederholen dürfe - eine Entwicklung, die in der Formulierung der Europäischen Werte gipfelte, als Fundament für ein System das nachhaltig Völkermord, Krieg und Designation von (konstruierten) Gruppen als Feind vorbeugen sollte. Folglich wurden folgende Provisionen und Instrumente eingerichtet:

- Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, angenommen 1950. „Die Konvention definiert eine Liste von Menschenrechten und Grundfreiheiten, und verpflichtet alle Mitgliedsstaaten diese in deren nationalen Gesetzestexten zu verankern. Artikel 14 der Konvention garantiert „[den] Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten, [der] ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der „Rasse“, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten [ist].(vgl. Efus 2017, 22)

- Durch zivilgesellschaftlichen Aktivismus und Lobbying durch öffentliche Interessensvertretungen wurde das Prinzip der Nicht-Diskriminierung im europäischen Recht verankert.

- Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000, verbietet jedwede Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, „Rasse”, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Charakteristika, Sprache, Religionszugehörigkeit oder Glaube, politische oder andere Meinung, Mitgliedschaft in einer nationalen Minderheit, Besitz, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung. 2009 trat der Vertrag von Lissabon in Kraft und die Charta wurde rechtlich bindend für EU Institutionen und Mitgliedsstaaten, wenn in Anwendung europäischen Rechts.

- 1996 verabschiedete die EU die Gemeinsame Aktion 96/44/3 / JI des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die durch den Rahmenbeschluss (2008/913 / JI) zur Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ersetzt wurde durch das Strafrecht, das die Notwendigkeit einer weiteren Angleichung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt. (vgl. Efus 2017, 22)

- Im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verpflichtet dieser Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass rassistische und fremdenfeindliche Motive als ‘besondere Erschwerungsgründe’ angesehen werden, oder alternativ dass diese Motive von den Gerichten bei der Festlegung der Strafe berücksichtigt werden können und als Faktor für die Strafhärte unter Berücksichtigung genommen werden dürfen. Darüber hinaus verpflichtet es die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass LGBT-Personen gleichermaßen geschützt werden.

- Seit 2012 verpflichtet die Opferschutzrichtlinie (2012/29 / EU) die Mitgliedstaaten, die Bedürfnisse von Opfern von Hassverbrechen zu bewerten und sie durch angemessen ausgebildete Strafverfolgungsbeamt*innen angemessen zu unterstützen, was sich unmittelbar auf die nationalen Rechtsvorschriften auswirkt. Ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten zeigt, dass die Rechtslage und die Anerkennung von Hassverbrechen und diskriminierender Gewalt sehr unterschiedlich sind: Einige haben sie gar nicht in ihrem Strafgesetzbuch; Andere bieten nur einigen Gruppen Rechtsschutz. (vgl. EFUS 2017, 22)

- Die EU ist befugt, die Mitgliedstaaten mithilfe eines so genannten Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof zur Einhaltung der Verpflichtungen der EU-Rechtsvorschriften zu zwingen, und die Europäische Kommission hat ihre Entschlossenheit erklärt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um zu vermeiden, dass Aktionen einer Minderheit von Extremisten dazu missbraucht werden, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in der EU zu verbreiten. (vgl. Efus 2017, 23)

Demnach kann argumentiert werden, dass der europäische rechtliche Rahmen ein Motor gegen Diskriminierung und für den Schutz der Menschenrechte darstellt - diese Ansicht wurde jedoch des Öfteren angefochten. Die Beweggründe hinter der Implementierung des Projekts *V-START – Victim Support Through Awareness-RaisingandneTworking,* sowie jene für die Anfertigung dieses Berichts liegen jedoch in der oben genannten Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten[15], welche beinhaltet, dass Opfer von Hassverbrechen als besonders schutzbedürftig anerkannt werden sollen. Daher, sollte §66a der Strafprozessordnung (StPO) dahingehend erweitert werden, sodass Opfer von Hassverbrechen Zugang zu „Schutz- und Verschonungsrechten“ erhalten. (vgl. ETC 2017a, 64)

Eine Erweiterung zu § 66 StPO würde einen wichtigen Schritt darstellen. Dennoch ist es wichtig zu erwähnen, dass im rechtlichen Rahmen für die Anerkennung und Strafverfolgung von Hassverbrechen schon gesorgt sein könnte - aber die Gesetzgebung, die gegen Hassverbrechen zur Anwendung gebracht werde könnte, muss auch tatsächlich angewandt werden, um effektiv zu sein. Dies ist wiederum eine Frage der angemessenen Anwendung und vor allem der adäquaten Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften.

[15] http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/611022/EPRS_STU(2017)611022_EN.pdf

2. Ansätze & Verständnis: Expert*innenperspektiven

2.1 Definitionen & gegenseitiges Verständnis

Als erstes wird die Frage der Terminologie zum Thema hier behandelt werden. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf verschiedene Konzepte so wie diskriminierende Gewalt (discriminatory violence [16]), gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (group-focused enmity)[17] und Vorurteilsverbrechen (bias crime)[18], der generelle Fokus wurde jedoch bewusst auf die Verwendung des Begriffes, den Definitionen und Konzepten von *hate crime*, gesetzt, um den tatsächlichen Status Quo dieser Terminologie, und des Verständnisses des zugrunde liegenden Phänomens in Österreich zu identifizieren. Der Bericht verwendet vor allem die Definition des OSZE Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), da er als am meisten praxis-orientiert angesehen wird, und darum kohärent mit den Erläuterungen der hier befragten Expert*innen verbunden werden kann. (vgl. Efus2017, 18)

> *"Hate crimes are criminal acts motivated by bias or prejudice towards particular groups of people. To be considered a hate crime, the offence must meet two criteria: First, the act must constitute an offence under criminal law; second, the act must have been motivated by bias.*
>
> *Bias motivations can be broadly defined as preconceived negative opinions, stereotypical assumptions, intolerance or hatred directed to a particular group that shares a common characteristic, such as race, ethnicity, language, religion, nationality, sexual orientation, gender or any other fundamental characteristic. People with disabilities may also be victims of hate crimes.*[19]
>
> *Hate crimes can include threats, property damage, assault, murder or any other criminal offence committed with a bias motivation. Hate crimes don't only affect individuals from specific groups. People or property merely associated with – or even perceived to be a member of – a group that shares a protected characteristic, such as human rights defenders, community centres or places of worship, can also be targets of hate crimes." (ODIHR def.*[20]*)*

---

[16] vgl. Efus (2017): Preventing Discriminatory Violence at the Local Level: Practices and Recommendations. Paris: Efus.

[17] vgl. Heitmeyer, Wilhelm (2005): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit – Die theoretische Konzeption und empirische Ergebnisse aus 2002, 2003 und 2004. (gekürzt aus: Heitmeyer; W. (Hg.): Deutsche Zustände, Folge 3, Suhrkamp Verlag Frankfurt, 2005, S. 13-34.)

[18] vgl. Bongartz, Bärbel (2013): Hassverbrechen und ihre Bedeutung in Gesellschaft und Statistik. Zum Dilemma der Wahrnehmbarkeit vorurteilsmotivierter Straftaten. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.

[19] Die Autor*innen empfehlen dem ODIHR diese irreführende Formulierung zu revidieren.

[20] http://hatecrime.osce.org/what-hate-crime [10.07.2018]

Bezüglich der Anwendung dieser Definition im österreichischen Kontext ist es notwendig zu erwähnen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen (CSOs), die Fälle von *hate crime* an ODIHR weiterleiten, Daten übermitteln, die Hassrede sowie den Rechtsübertritt von Verhetzung, die beide zum größten Teil außerhalb der OSCE Definition liegen (ODIHR 2017)[21], miteinbeziehen. Demnach inkludiert auch dieser Bericht über den österreichischen Kontext Verhetzung und Hassrede in der Definition von Hassverbrechen. Es wird jedoch versucht, eine Unterscheidung zwischen *hate crime* und *Diskriminierung* zu treffen, da kein Konsens herrscht – weder in der OSZE Region, noch unter Expert*innen – ob derartige Tatbestände langfristig kriminalisiert werden sollten.

Nur 6 von 15 Expert*innen, mit welchen im Rahmen des V-START Projekts Interviews geführt wurden, legen bisher einen gewissen Fokus auf *hate crime*. 9 von 15 Befragten verwendeten die, oder eine Annäherung an die, ODIHR Definition, um Fälle von Hassverbrechen zu beschreiben; andere griffen auf Termini wie Diskriminierung, Rassismus, Homophobie, Ungleichheit, oder Ungerechtigkeit zurück. Das zeigt wiederum, dass das *hate crime* Phänomen eng verbunden mit der sozialen Dynamik der Diskriminierung ist (vgl. EFUS, 2017, 15) und dass eine klare Unterscheidung zwischen *hate crime,* nämlich dem Begehen einer Straftat mit einem „zusätzlichen" oder „auslösenden" Motiv, und *Diskriminierung*, bis jetzt noch nicht flächendeckend internalisiert wurde.

Keine*r der Befragten äußerte klare Akzeptanz des Begriffs *hate crime* – auf Deutsch sowie auf Englisch, während einige die Terminologie sogar als „schlecht", „irreführend", „zu umfassend", und die ODIHR Definition spezifisch als „zu beschränkt" bewerteten. Nichts desto trotz wurde die Definition von den meisten Befragten als „gut genug, um mit ihr arbeiten zu können" beschrieben. Das beweist auch, dass Hassverbrechen per se in der Kriminologie, Kriminalistik und Kriminalpolitik breiter diskutiert wurden (vgl. Efus2017, 17), als in der Praxis und dem Bereich der Sozialwissenschaften.

Um die zugegebenermaßen praxisorientiertere Definition von ODIHR zu komplementieren, erscheint es hier zielführend eine theoretische Definition anzulegen um die jeweiligen Machtkämpfe und hegemoniale Wirkungsweisen des Phänomens zu beschreiben. Barbara Perry, Professorin und stv. Dekanin der Sozial- und Geisteswissenschaften an der University of Ontario Institute of Technology, definiert *hate crime* wie folgt:

> *Hate crime […] involves acts of violence and intimidation, usually directed toward already stigmatized and marginalized groups. As such, it is a mechanism of power and oppression, intended to reaffirm the precarious hierarchies that characterize a given social order. It attempts to re-create simultaneously the threatened (real or imagined) hegemony of the perpetrator's group and the 'appropriate' subordinate identity of the victim's group. It is a means of marking both the self and the Other in such a way as to re-establish their 'proper' relative positions, as given and reproduced by broader ideologies and patterns of social and political inequality. (Perry 2001, 10)*

[21] hatecrime.osce.org/austria [10.07.2018]

Wie zuvor erwähnt engt dieser Bericht die von Perry beschriebene Dynamik ein, auf durch Hass motivierte Straftaten – und ignoriert damit alle Formen von Angriffen, die nicht von einem gültigen Strafgesetzbuch gedeckt sind, so wie die Breite aller diskriminierenden Motive, die nicht mit der extremen Emotion, die als 'Hass' betitelt wird, übereinstimmen (vgl. Chakraborty/Garland 2009: 4ff), obwohl ein Verbleiben im engen Fokus auf Tatbestände, die im Strafgesetz anerkannt sind, die breitere Bedeutung von diskriminierender Gewalt ignoriert - ein Konzept dass von Efus (vgl. 2017) tiefgehend elaboriert wird. *Hate crime*, per ODIHR Definition, wurde als Fokus gewählt, da sie eine gemeinsame Basis für OSZE Mitgliedsstaaten bieten kann, um Strategien in der Bekämpfung von Hassverbrechen zu diskutieren sowie zu koordinieren, welche auf die Harmonisierung rechtlicher Maßnahmen abzielt, i.e. das Einführen von rechtlichen Paragraphen bzgl. *hate crime* in der nationalen Strafgesetzgebung. (vgl. Efus 2017, 18)

Bezüglich des öffentlichen Verständnisses von *hate crime*, entstand die Fragestellung, wie mit der deutschen Übersetzung umzugehen sei, bzw. wie mit dem Begriff 'Hass' an sich gearbeitet werden könne. Die semantische Bedeutung von 'Hass' spielt hier eine interessante Rolle, *„weil [nach einer Befragten,] Hass […] so eine andere Emotion ist, als die, die zu [einem hate crime] führt."*(AT/K/7, 2018) Erwähnenswert ist, dass das englische Wort *hate* in Österreich tatsächlich jetzt schon weite Anwendung findet, unter anderem aufgrund der Verbreitung des Begriffs *hate speech*.

Junge Menschen verwenden sogar das Verb *to hate* um negatives Verhalten gegenüber anderen zu beschreiben, und darüber hinaus ziehen sie das Nomen *haters* heran, um Individuen zu beschreiben, die Hass – im digitalen und analogen Umfeld – verbreiten. Personen, die jedoch nicht so im Jugendslang und in der Welt der Anglizismen verankert sind, haben wenig Zugang zu dem Wort *hate*, über den Faktor hinaus, dass es die englische Übersetzung von Hass ist. Des Weiteren wurde argumentiert, dass der Begriff *hate crime* und auch *hate* als Gefühl dazu *„super [als] Erklärung [funktionieren kann], aber es vielen nicht bewusst ist, dass es sich vielmehr um einen Angriff auf die Gruppe handelt, nicht [nur] um einen Angriff auf die Person an sich."* (AT/K/5, 2018)

Eine Befragte erklärte, dass sie die englische Terminologie *hate crime* für angebrachter halte als die deutsche Übersetzung 'Hassverbrechen', aufgrund der primären Assoziation des (deutschen) Begriffs mit "Mord und Totschlag", die auf eine "besondere Schwere" zurückgeht, dafür aber Taten wie *„Beschimpfungen, Bespuckungen etc., die genauso hate crimes sind, nicht erkannt werden."(*AT/K/5, 2018) In Verbindung damit wurde folgende Aussage getätigt:

> *„Also die Gerichte und die Polizei erkennen eine Brandstiftung als hate crime an, aber wenn einer Frau das Kopftuch heruntergerissen wird, da verstehen sie nicht, warum dass ein Hassverbrechen sein soll. […] Das bringt die Begrifflichkeit an sich in eine gewisse Schwere. Da tue ich mir mit Diskriminierung leichter." (AT/K/5, 2018)*

Ein anderer Experte wiederum argumentierte, dass die Verwendung eines englischen Wortes, „im deutschen Sprachraum, das sogar auf den falschen Aspekt zielt" zu bezweifeln ist. Ebendieser meinte: *„Wenn ich ein Ding falsche benenne und dann nicht einmal in meiner*

Sprache, dann kann das zu einem Problem werden.“(AT/K/8, 2018) Bezüglich gesellschaftlicher Reaktionen, wie z.B. jene auf den Begriff ‘Diskriminierung’, oder sogar *hate crime,* äußerte der Befragte Zweifel darüber, ob ein englisches Wort in der Praxis zielorientiert angewandt und übermittelt werden könne. Bei der Betrachtung der Reaktionen auf den Begriff Diskriminierung, ganz zu schweigen den Begriff *hate crime*, gewisser Einzelpersonen oder Communities, zweifelt der Befragte, dass es leicht verständlich gemacht werden kann, was der Begriff bedeutet.

Ein anderer Befragter (vgl. AT/K/3, 2018) traf eine ähnliche Schlussfolgerung in Zusammenhang mit Personen in Österreich, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist. Der Befragte teilte seine Beobachtung, dass es manchmal sogar schwer sei, das Wort ‘Diskriminierung’ in andere Sprachen zu übersetzen und verständlich zu machen und zweifelte deshalb stark an der Annahme, dass dies mit dem Begriff *hate crime* in irgendeiner Weise leichter sei. Besagter Befragte spricht selbst drei Sprachen fließend, kannte jedoch die Übersetzung von *hate crime* sowie Hassverbrechen in diesen Sprachen nicht, obwohl er langjährig im Bereich der Antidiskriminierung und Menschenrechte tätig ist.

Der Begriff *hate crime* wurde oft mit dem Phänomen Hassrede (*hate speech)* assoziiert, das von vielen im österreichischen Kontext als größeres Problem angesehen wird. Hassverbrechen werden des Öfteren beschrieben als logische Konsequenz von Hassrede – i.e. die Schaffung eines theoretischen und emotionalen Nährbodens für Hassverbrechen. Die Interviews zeigten, dass *hate speech* und Verhetzung stark mit dem Phänomen *hate crime* verbunden sind, und dass es als notwendig gesehen wird, (online) Hass und Hetze zu bekämpfen, um eine etwaige Zunahme an Hassverbrechen in Österreich zu verhindern.

> *“Ich definiere Hassverbrechen über dieses Schüren von Stimmungen. Das ist das was ich […] spüre. […], Dass Leute wirklich zusammengeschlagen werden, Flüchtlingsasyle brennen, das gibt es so gut wie nie. […] Aber da gibt es diese Posts im Internet - dieser ständige Unterton im Internet, dagegen müsste man viel mehr tun.”* (AT/K/11, 2018)

Ein Befragter beschrieb *hate crime* wie folgt:

> *„Meine Definition von hate crime ist relativ einfach. Es geht darum, dass seine Tat gesetzt wird, die als solches schon verboten ist. Also z.B. eine klassische Brandstiftung oder eine Sachbeschädigung, was zum Glück bei uns im Moment die häufigeren Formen […] sind. Dann noch relativ willkürliche Beleidigungen bzw. da gibt es dann solche Graubereiche, wo man sagt, wo ist eine Diskriminierung oder eine Belästigung auch ein hate crime.“* (AT/K/9, 2018)

Derselbe Befragte führte hinzu:

> *“[Es] geht rein um das Mindset der Täter*innen und man muss sagen, ohne das Mindset würden diese Verbrechen wahrscheinlich gar nicht stattfinden. Also es ist kein Häubchen auf der Tat, die ohnehin passieren würde, sondern dieser ‚Hasshintergrund‘ ist tatsächlich der Auslöser dieser Tat. Für mich, ist es die konsequente Fortführung von Hassrede.”* (AT/K/9, 2018)

Daher wird die Denkweise eines Individuums durch das Instrument der Hassrede so manipuliert, dass jenes Individuum mit der Zeit bereit wird, ein Hassverbrechen zu begehen. Dem Befragten zufolge stärken Hassverbrechen die Identität und das Gefühl der Zugehörigkeit bestimmter Mitglieder von wiederum bestimmten Gruppen. Das Zusammenhaltsgefühl zwischen den Betroffenen, sowie die subjektive Unterscheidung der Gruppe von anderen Gruppen, wird gestärkt. Es handelt sich also um ein selbstverstärkendes System. Hassverbrechen intensivieren also die Klüfte zwischen Personengruppen, und diese Klüfte werden wiederum verwendet, um weiteren Hass zu legitimieren. (vgl. AT/K/9, 2018)

Darüber hinaus wurde festgehalten:

> *„Hass ist das Gegenstück zu Liebe und daher ist es, glaube ich, falsch. Ich glaube, dass echter Hass etwas Persönlicheres ist und sich eigentlich immer gegen einen selbst richtet. Das was da [bei hate crime] passiert, ist gelebte Verhetzung. Es ist eigentlich ein Tätigwerden nach Hetze. Wie das sich in Rage reden und dann zuschlagen."* (AT/K/9, 2018)

Sowohl der englische Begriff *hate crime,* als auch seine deutsche Übersetzung *Hassverbrechen* wurden als *personalisierende* und *psychologisierende* Begriffe beschrieben. Obwohl sich Hassverbrechen gegen Personen richten, deren Eindruck auf die Täter*innen Anlass zur Gewalt gibt, die laut Täter*in nicht 'hier' sein dürften, denen vom*von der Täter*in das Existenzrecht abgesprochen wird, zumindest in seinem*ihrem direkten Umfeld. Als solches ist ein Hassverbrechen ein Vorgang der Entmenschlichung. (vgl. AT/K/9, 2018)

Was als essenziell erscheint, und von den meisten Befragten auf die eine oder andere Weise erwähnt wurde, ist der Einfluss von *hate crime* auf Gruppen an sich und die Wahrnehmung bzw. Spaltung von Gruppen. Die Tatsache, dass *hate crime* zu Eskalationen und größeren Spannungen und Konflikten führen kann (vgl. Efus 2017, 8), die nicht leicht vorherzusagen sind, zeigt, dass sowohl bessere Daten als auch der Wille zur Erkennung erforderlich sind, um dem Problem direkt entgegentreten und es konkret benennen zu können.

2.2 Unterstützungssystem: Mechanismen und Stakeholder

Die Durchführung von Expert*innen Interviews, hauptsächlich mit Vertreter*innen von Organisationen, die im praktischen Bereich tätig sind, gab einen gründlichen Einblick in ihre Maßnahmen, Aktivitäten und Möglichkeiten, um das Phänomen der Hassverbrechen zu bekämpfen.

In Österreich wurden, wie in Abschnitt I erwähnt, 46[22] Opferschutzorganisationen vom Justizministerium mit Mandaten ausgestattet, um Betroffenen rechtlichen, psychosozialen - und in manchen Fällen finanziellen - Beistand zu leisten. Nur wenige dieser Organisationen weisen einen spezifischen Fokus auf Opferschutz von Betroffen von Hassverbrechen oder Minderheiten die besonders gefährdet sind, viktimisiert zu werden, auf. Einige spezialisieren sich auf Thematiken, die konzeptuell weit von *hate crime* entfernt sind: z.B. Gewalt in

[22]Status Quo, 2015.

Naheverhältnissen, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, etc. Expert*innen-Meinungen klafften auseinander in der Frage, ob Gewalt in Naheverhältnissen auch als Hassverbrechen behandelt werden sollten. Definitiv benötigt es in solchen Fällen eine noch differenziertere und sensibilisierte Herangehensweise. Eine Befragte gab durchaus an:

> *„Der zweite Weg, wie solche Fälle eben zu uns kommen, glaube ich, ist, dass es eben ganz normale Fälle sind, die nicht gleich als solche erkannt werden, wo es dann danach, wenn es ein Vertrauensverhältnis [zwischen Berater*in und Betroffene*r] gibt, die Betroffenen mehr darüber erzählen, wie es abgelaufen ist, und man erst dann die Dimension erkennt.* (AT/K/7, 2018)

Einiger jener Organisationen oder Vertreter*innen, die sich in den letzten Jahren auf Hasskriminalität konzentriert haben, konnten oft noch nicht die genügend Erfahrung gesammelt, um solche Fälle adäquat zu dokumentieren und damit verlässliche Zahlen zur Verfügung zu stellen. Außerdem wird das Phänomen nach wie vor von verschiedenen Mitarbeiter*innen unterschiedlich verstanden und gehandhabt.

Bezüglich praktischer Unterstützungsmaßnahmen treffen viele Organisationen keine Unterscheidung zwischen der Betreuung von Betroffenen von Hassverbrechen und Betroffenen von „anderen“ Verbrechen. Zuerst werden die Betroffenen angehört und ihre Beschwerden anerkannt. Dann versuchen die einzelnen Berater*innen, einen Weg zu finden, sie entsprechend ihren Bedürfnissen zu unterstützen. Wenn möglich werden Betroffene an Therapeut*innen vermittelt. Berater*innen versuchen zu verstehen, ob Geschlecht, Migrationshintergrund, Religion oder Sprache eine Rolle spielen, um eine*n geeignete*n Therapeut*in zu finden. (vgl. AT/K/7, 2018)

Die Vertreterin einer Opferschutzorganisation, die sich auf die Unterstützung von Betroffenen von Hassverbrechen konzentriert, erklärte, dass zuvor, obwohl in besagter Organisation schon immer Fälle von Hassverbrechen betreut wurden, diese nicht ausreichend dokumentiert und als solche erkannt wurden. Erst zu Beginn der Diskussion, resultierend aus der der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU, die vorgibt, dass Betroffene von Hassverbrechen als besonders gefährdete Gruppe anerkannt werden soll, begann die Organisation ihre Dienste auszubauen und einen besonderen Schwerpunkt auf Hassverbrechen zu legen. Die Abwesenheit einer starken, zentralisierten und spezialisierten Interessensvertretung – vergleichbar mit der Frauenrechtsbewegung der späten 90er/frühen 2000er Jahre, die damals das Pilotprojekt Prozessbegleitung erstritt – wird von einigen interviewten Expert*innen als wahres Manko empfunden.

Andere Organisationen mit Schwerpunktsetzungen auf die Unterstützung von spezifischen ‘Identitätsgruppen’ –u.a. Migrant*innen, LGBTIQs, Frauen, Menschen mit Behinderungen, Roma/Romnja und Sinti/Sintize, religiöse Minderheiten, Obdachlose, Personen, die von extremer Armut betroffen sind – die über kein offizielles Opferschutzmandat verfügen, arbeiteten mehr an Diskriminierungsproblematiken, als in der Bereitstellung von Unterstützung für Opfer von Verbrechen. Dem liegt auch zugrunde, dass die meisten dieser Organisationen nicht über ausreichend Budget verfügen, um Betroffene direkt mit rechtlichem oder psychosozialem Beistand auszustatten. Die Maßnahmen etlicher

Organisationen sind somit auf Erstberatung und anschließenden Verweis an andere Institutionen beschränkt.

Sogar Institutionen wie z.B. die Dokustelle – Islamophobie und Antimuslimischer Rassismus, TIGRA – Tiroler Gesellschaft für Rassismuskritische Arbeit, ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und BIZEPS, die sowohl Dokumentation als auch Bereitstellung rechtlicher und psychosozialer Begleitung zu ihren Aufgaben zählen, stoßen an ihre Grenzen im Falle der Notwendigkeit weiterführender Rechtsschritte, da keine Ressourcen für Prozesskosten zur Verfügung stehen. In diesen Fällen müssen Betroffene entweder an andere Opferschutzorganisationen verwiesen oder (ehrenamtliche) Jurist*innen herangezogen werden. Ale Organisationen, die in diese Richtung weiterarbeiten wollen, müssten einen Rechtsfonds einrichten, um weitere kostenpflichtige Schritte einleiten zu können. Die Errichtung und Verwaltung eines solchen Rechtsfonds sind jedoch mit großem Aufwand verbunden, wiederum ein Aufwand, den die Kapazitäten der meisten nicht erlaubt.
Im Allgemeinen sehen die Expert*innen jedoch eine merkbare Verbesserung, wenn es um das Phänomen Hassverbrechen geht, vor allem in Bezug auf beträchtliche Kenntnisse und den Sensibilisierungsgrad zivilgesellschaftlicher Organisationen, wenn es darum geht, Personen zu unterstützen, die Opfer von Diskriminierung wurden. Es gibt vergleichsweise mehr gesellschaftliches Verständnis für die Ungerechtigkeit, die bestimmten Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe widerfährt, als vor 20 Jahren als der Begriff *Diskriminierung* vermehrt Einzug gewann.

Ein Faktor, der von den meisten Expert*innen erwähnt wurde, ist, dass auch Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen bereitgestellt werden müssen, die eng mit dem Betroffenen der Hassverbrechen verbunden sind. Es ist allgemein unter Expert*innen anerkannt, dass nicht nur die Betroffenen selbst auf psychosozialer Ebene Unterstützung benötigen, sondern auch nahestehende Familien- oder Community-Mitglieder. Da Hassverbrechen aufgrund bestimmter Merkmale von Personen begangen werden, steigt auch die Angst unter denen, die sich mit derselben Gruppe identifizieren oder bestimmte Merkmale mit dem*der Betroffenen teilen.

Antidiskriminierungsstellen werden nur in drei von neun österreichischen Bundesländern betrieben – in Wien, Salzburg und der Steiermark. Die Antidiskriminierungsstellen sind für die Unterstützung von Personen zuständig, die von Diskriminierung betroffen sind - Hassverbrechen liegen jedoch oft außerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche, wobei auch diese Stellen mehr oder weniger Augenmerk auf die Ausbreitung ihrer Verantwortungen legen. Generell wird von Expert*innen empfohlen, solche Stellen in allen österreichischen Bundesländern einzurichten.

Die Antidiskriminierungsstelle Wien ist zuständig für alle vom Bundesland Wien gesetzlich geregelten Fragen der Diskriminierung in den Bereichen Sozialschutz, Gesundheit, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Unterbringung und Zugang zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder generelle Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlecht, insbesondere aufgrund von Schwangerschaft und Elternschaft. In Wien gibt

es zusätzlich die WASt – Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen, in dessen Zuständigkeit die Unterstützung von homo-, bi. und transsexuellen Wiener*innen, die Betroffene von Diskriminierung werden, liegt. Darüber hinaus führen sie bewusstseinsbildende Aktivitäten durch.

Die Antidiskriminierungsstelle Salzburg richtet sich an alle Menschen in der Stadt Salzburg, die sich aus den in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen benachteiligt oder diskriminiert fühlen. Dazu gehören Geschlecht, „Rasse"[23], Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder andere Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentum, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung. Die Stelle unterstützt Personen, die sich benachteiligt fühlen oder direkt diskriminiert werden, und Dritte, die Diskriminierung beobachten. Sie sind verantwortlich für Dokumentation, Clearing und Beratung, Vernetzung und Monitoring. Betroffene bekommen Sozialarbeiter*innen zur Seite gestellt, erhalten Rechtsberatung, und auf Wunsch werden intervenierende Schritte getätigt. Die Antidiskriminierungsstelle Salzburg ist mit relevanten Institutionen, Organisationen und Initiativen vernetzt, um auf Diskriminierung aufmerksam zu machen und bei häufigen Vorkommnissen Interventionsschritte zu prüfen und umzusetzen.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark[24] ist die einzige der Antidiskriminierungsstellen, die sich bisher spezifisch dem Thema *Hassverbrechen/hate crime* widmete - und zwar durch u.a. das Projekt *Hate Crime in der Steiermark*. Teil des Projekts war die Durchführung einer Studie in Kooperation mit dem ETC Graz –European Training and Research Center for Democracy and Human Rights, mit dem Ziel, Hasskriminalität sichtbarer zu machen und *underreporting* entgegenzuwirken. Die Untersuchung konzentrierte sich aus Kapazitätsgründen auf rassistisch motivierte Hassverbrechen, da 30% aller Fälle, die der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldet werden, Diskriminierung aufgrund von Nationalität und ethnischer Herkunft darstellen. Die Hälfte dieser Fälle wiederum wird als Hassverbrechen eingestuft.

2.3 Theoretiker*innen

Viele österreichische Forschungszentren und -institute befassen sich mit Themen, die mit dem *hate crime* Phänomen verbunden sind oder diesem nahe stehen. Solche Institute sind z.B. das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, die Johannes Kepler Universität Linz und das ETC Graz. Sie leisten wertvolle Arbeit in Bezug auf solche Themen. Eine Forderung, die in einem der Interviews aufkam, war jedoch die nach Recherchen, Berichten und Studien zum Thema, die für Interessierte, die nicht unbedingt im akademischen Bereich tätig sind, leicht verständlich sind. Des Weiteren wurde generell leichterer Zugang zu Informationen gefordert.

[23] Auch hier sei erwähnt, dass der Begriff „Rasse" seit langem nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entspricht und die Autorin aufgrund dessen auf Anführungszeichen zurückgreift.
[24] Diese Institution ist eine Non-Profit Organisation, die mittlerweile von der steirischen Landesregierung für seine Beratungstätigkeiten finanziert wird.

2.4 Medien

Sowohl die Medien konsumierende Öffentlichkeit als auch Politiker*innen und Gesetzgeber*innen werden von medialen Darstellungen von Verbrechen beeinflusst (Best 1990, zitiert in Shelby und Hatch 2014: 404). Daher ist die Rolle der Medien in Bezug auf die Wahrnehmung der Menschen von höchster Bedeutung. Wenn nur eine einseitige Darstellung von Situationen gegeben ist, kann dies zu einseitigen Wahrnehmungen führen, die gefährlich sein können und den Empfänger*innen die Möglichkeit entziehen, das gesamte Bild wahrnehmen zu können.

Gerade heutzutage mit so unterschiedlichen Medienformen (Social Media, Nachrichtenmedien, Printmedien etc.), ist ein weiterer Diskussionspunkt, dass Menschen in ihrem Alltag oft auf die zugänglichste Form der Medien zurückgreifen, die häufig nicht das Medium mit den differenziertesten Quellen ist. Die Befragten empfanden das Spektrum ‚Medien' als Hauptakteur, sowohl wenn es um die derzeitige Unsichtbarkeit von Hassverbrechen geht als auch in Bezug auf eine zukünftige Veränderung dieses Umstands hin zu mehr Sichtbarkeit. Tageszeitungen (gedruckt oder online) werden als Stakeholder mit viel Input wahrgenommen, auch wenn ihre Wirkung zunehmend vom Einfluss der sozialen Netzwerke überschattet wird. Um zu verdeutlichen, wie die Medienberichterstattung die Sichtbarkeit oder Unsichtbarkeit der spezifischen Motive von Verbrechen beeinflussen kann, wird hier ein Beispiel dargestellt:

Im November 2015 entschieden sich zwei Personen in Vorarlberg auf dem Heimweg von einer Bar, ein Zeltlager zu betreten, in dem Roma wohnten, und sich als Polizisten auszugeben, um Geld für die 'Landnutzung' zu erpressen. Als sich die Personen wehrten, versuchten die beiden Täter, die Zelte mit einem Feuerzeug in Brand zu setzen. Eines der Zelte wurde schwer beschädigt. Eine große Tageszeitung in Vorarlberg erwähnte in ihrem Text am Folgetag nicht einmal, dass es sich um einen rassistischen Angriff bzw. ein Verbrechen mit Vorurteilsmotiv handelte. Die Brandstiftung wurde im Titel als „zündeln" beschrieben - eine Wortwahl, die eindeutig die Schwere des Vorfalls herunterspielt. Der Artikel endet mit der Erklärung, dass das Zeltlager einige Tage vor dem Vorfall geräumt werden musste, und dass im Laufe des Vorgangs zehn Tonnen Müll entfernt wurden.
Es stellt sich die Frage, aus welchem Grund es die Redakteur*innen für notwendig befanden, diese Zusatzinformation im Zusammenhang mit einem Verbrechen mit Vorurteilsmotiv gegen, in diesem Fall, Roma zu präsentieren.[25] In der Forschungsphase für diesen Bericht wurden mehrere ähnliche Fälle festgestellt. In vielen Fällen gab das Medium, das über den entsprechenden Fall von Hasskriminalität berichtete, das Vorurteilsmotiv nicht an oder reproduzierte dieses sogar implizit.

2.5 Prävention, Viktimisierung und Post-Viktimisierung

Expert*innen unterteilen das Phänomen *hate crime* meistens in drei Phasen: Prävention, Moment der Viktimisierung und Post-Viktimisierung. Maßnahmen, direkte Unterstützungsmechanismen und der Status Quo im Umgang mit vergangenen

[25] https://www.vol.at/falsche-polizisten-wollten-roma-erpressen-und-zuendeten-zelte-an/4516671

Hassverbrechen sind oben beschrieben. Der eigentliche Viktimisierungsmoment, i.e. wie ein Vorfall durch ein spezifisches Motiv ausgelöst wird, ist im Kapitel IV beschrieben, wo ein Schwerpunkt auf die Perspektive der Betroffenen gelegt wird. In den folgenden Zeilen soll folglich die Phase der Prävention besprochen werden.

Im Hinblick auf Präventivmaßnahmen, die aus den durchgeführten Befragungen abgeleitet wurden, kann dieser Abschnitt in vier Sektionen geteilt werden: 1) die Bereitstellung und Entwicklung von Rechtsstrukturen zur Bekämpfung von Hassverbrechen, 2) die Entwicklung von Unterstützungsmechanismen, um angemessen reagieren zu können, 3) öffentliche Sensibilisierungsmaßnahmen, die verbreiten, dass die Entmenschlichung und somit die Viktimisierung von Personen aufgrund konstruierter oder tatsächlicher Merkmale unter keinen Umständen toleriert wird und 4) Maßnahmen gegen *hate speech* und Verhetzung, analog sowie im Netz.

Ein großer Teil der Präventionsmaßnahmen liegt im Bereich der Bekämpfung von (Online-) Hassreden. Die Befragten beschreiben, wie erwähnt, *hate crime* als eine Folge von Verhetzung, (Online-) Hassrede und *Fake News*. Eine weitere präventive Maßnahme, die während der Expert*inneninterviews identifiziert wurde, war an die Frage von Verurteilungen und an die Schwere von Strafen geknüpft. Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die betroffenen Personen wissen, dass kriminelle Handlungen mit einem Vorurteilsmotiv (sowie Diskriminierung als solche) nicht toleriert werden können - und dementsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

3. Reaktionen auf Viktimisierung - Betroffenenperspektiven

Wie im Einleitungsteil erwähnt, wurden nur zwei Interviews mit Betroffenen geführt. Interviews mit Betroffenen bringen eine Reihe von Herausforderungen und Hindernissen mit sich und sind in erster Linie abhängig von der Selbstidentifizierung des/der Befragten als Betroffene*r. Für diesen Bericht wurden zwei Betroffene befragt, die sich selbst als Betroffene beschrieben und den Mut aufbrachten, ihre Erfahrungen zu teilen. Beide Befragten wurden auf unterschiedliche Weise viktimisiert, wenn auch beide körperlich verletzt.

Da ZARA Betroffene von rassistischen Vorfällen, sowie Ungleichheitsthematiken aufgrund von rassistischen Zugängen, betreut werden, sind beide im Zuge dieses Berichts Befragten, Opfer von Rassismus geworden. Die Autorin ist sich der daraus resultierenden Beschränkung der Gültigkeit des Kenntnisgewinns aus den Interviews bewusst, da sie nicht repräsentativ für alle Betroffenen in Österreich sind. Dennoch beschreiben die beiden Befragten gewissermaßen die Spitze des Eisbergs - und erzählen von zwei schwerwiegenden Fallbeispielen für *hate crime*.

Hier festzuhalten ist, dass die tatsächliche Anzahl von undokumentierten Fällen schwer einzuschätzen ist und dass Fälle, die bei Organisationen landen, oft nur die Schwerwiegendsten sind. Jene Fälle, die schon von der Polizei sachgemäß behandelt worden sind, gehen oft gar nicht erst bei Interessensvertretungs- oder auch Opferschutzorganisationen ein, und werden wahrscheinlich nur selten dokumentiert. Die Datenarmut bezüglich solcher Fälle verschlechtert sich durch die weitverbreitete Nichtanwendung von Paragraph 33 (1) 5 („besondere Erschwerungsgründe”) in Gerichten und Sachverhaltsdarstellungen der Polizei.

Manch Betroffene*r vergisst oder verdrängt seine*ihre Erfahrungen oder nehmen die Vorfälle sogar nicht als kriminelle Handlungen wahr. Andere halten ihre Erfahrungen geheim, weil sie sich ihrer Viktimisierung schämen oder sie verbergen wollen. In manchen Fällen wird die Viktimisierung als eine Frage der Privatsphäre oder als Vorfall, der generell als vernachlässigbar ist, betrachtet. (vgl. Sautner, 2014, 34)

Folglich sind es meist nur die schwerwiegendsten Vorfälle, die ihren Weg zu Beratungszentren finden, da jene Vorfälle die erfolgreich von der Polizei und Staatsanwaltschaft behandelt wurden, nicht dringend weitere Unterstützungsstellungen benötigen. Die unten angeführten Fälle sind eben solche schwerwiegenden Fälle und werden dargestellt um ein klareres Bild der Realität zu zeichnen:

3.1 *Hate crime* Darstellung I

Polizeiliche Diskriminierung und Gewalt gegen einen minderjährigen unbegleiteten Flüchtling

Im März 2017 war der Befragte (AT/V/1), ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling, an einer Polizeikontrolle an einem wichtigen Knotenpunkt der öffentlichen Verkehrsmittel Wiens beteiligt. Wie von der betroffenen Person dargestellt, war dies eine Situation, die durch *ethnic profiling* ausgelöst wurde.[26] Die an der Polizeikontrolle beteiligten Personen wurden in einen von der Polizei genutzten Raum in der U-Bahn-Station gebracht. Alle Beteiligten wurden auf Drogen untersucht. Die Kontrollierten mussten den Großteil ihrer Kleidung und ihre Schuhe ausziehen. Der Befragte gab an, dass ein Polizist einen seiner Schuhe auf ihn warf. Drei der vielen kontrollierten Personen wurden danach zur nächstliegenden Polizeistation gebracht.

Die Polizeibeamten[27] fanden eine Bankomatkarte einer anderen Person in der Brieftasche des Befragten. Sie beschuldigten ihn, die Karte gestohlen zu haben, obwohl der Befragte wiederholt erklärte, dass er die Bankomatkarte nicht gestohlen, sondern auf der Straße gefunden, aufgehoben und in seine Brieftasche gesteckt habe. Ein Polizist warf die Bankomatkarte, dem Befragten zufolge wütend, in dessen Gesicht. Der Befragte wurde auch beschuldigt, das Telefon gestohlen zu haben, das er bei sich hatte. Ein Polizist konfiszierte das Telefon des Befragten. Als dieser sich weigerte, seinen PIN-Code einzugeben, stieß einer der Polizisten den Kopf des Befragten gegen die Wand. Anschließend entfernte ein Polizist die SIM-Karte und begann, sich die persönlichen Bilder der betroffenen Person anzusehen. Während er sich die Bilder anschaute und die betroffene Person mit einem anderen männlichen Freund sah, kommentierte er sie mit den Worten: „Schwul, oder?"

Letztendlich holte ein beteiligter Polizist eine Klobürste und steckte diese folglich wiederholt in das Gesicht des Befragten. Während des gesamten Vorfalls wurde der Befragte mit Worten und Ausdrücken wie „Schwuchtel", „Bist du blöd?", „Bist du behindert?" und „Du wirst abgeschoben" beschimpft. Das konfiszierte Telefon sowie die Bankomatkarte wurden dem Befragten nicht zurückgegeben, und er wurde in weiterer Folge aus der Polizeistation geworfen, mit dem Hinweis, dass er sich nie wieder in der besagten Station der öffentlichen Verkehrsmittel blicken lassen sollte.

Der Befragte reichte, zusammen mit ZARA und seiner Betreuungsperson, eine Beschwerde ein, um sein Mobiltelefon zurückzuerhalten. Die Parteien wurden jedoch informiert, dass die Polizist*innen dem Befragten nichts weggenommen hätten. Es wurde behauptet, dass wenn der Betroffene kein Dokument ausgestellt bekommen hätte, in dem angeführt ist, was dem Befragten weggenommen worden sei, wäre ihm nichts weggenommen worden. Der Befragte entschied sich, gegen die Polizist*innenrechtlich vorzugehen. Bis dato ist der Ausgang des Falles nicht bekannt.

---

[26] ZARA Racism Report 2017 - zara.or.at/_wp/wp-content/uploads/2018/07/ZaraReport2017_Englisch.pdf [07.07.2018], p.79

[27] Anmerkung: In diesem Fall sprach der Befragte nur von männlichen Beamten.

3.2 *Hate crime* Darstellung II

Tätlicher Angriff in der U-Bahn ohne angebrachte Konsequenzen

Im November 2017 war die Befragte (AT/V/2) auf dem Weg zu ihrem Ausbildungsort. Während sie auf Plattform der U-Bahn stand, bemerkte sie, wie ein Mann einen anderen Mann rassistisch beleidigte und sagte: „Geh dahin zurück, wo du herkommst, du Ausländer". Sie bemerkte, wie der beleidigende Mann anfing, den anderen Mann zu bedrängen. Der beleidigte Mann duldete die beleidigenden Aussagen und körperlichen Angriffe nicht und beschloss, sich zu wehren. Die Situation eskalierte schnell. Nunmehr befand sich die Befragte schon in der U-Bahn, direkt beim geöffneten Eingang. Die Befragte sah, wie ein Telefon zur Seite geworfen wurde (nicht wissend, wessen Telefon es war), wie Kopfhörer weggezogen wurden und schließlich wie ein Mann zu bluten begann. Also drückte sie den U-Bahn-Notbrems-Knopf, um einzugreifen. Niemand sonst in der gesamten U-Bahn-Kabine reagierte auf die eskalierende Situation auf dem U-Bahnsteig, direkt vor der U-Bahn.

Die beiden Männer sahen die U-Bahn anhalten. Es gab einen kurzen Moment der Stille und dann setzten sie ihre Auseinandersetzung fort. Diesmal kamen sie näher an die Tür, wo die Befragte zu diesem Zeitpunkt stand. Der beleidigte Mann stieg in die U-Bahn und der beleidigende Mann stand draußen, direkt vor der U-Bahn-Tür. Die Befragte und der zuvor beschimpfte Mann sahen, wie der Angreifer ein Messer unter seiner Jacke hielt. Die Befragte machte sogar darauf aufmerksam: „Was willst du mit dem Messer?“

Die befragte Person erklärt, wie sie dachte, dass sie die Polizei rufen muss, aber in diesem Moment fühlte sie, wie etwas ihren Kopf traf. Nachdem sie für einige Sekunden nicht bei Bewusstsein war, erwachte sie, und lag auf den U-Bahn-Sitzen, mit einigen Passagieren um sie versammelt. Ein Mann sagte: „Hör auf damit. Du hast schon eine unschuldige Frau verletzt” und der Täter antwortete: „Die trägt ein Kopftiachl [Kopftuch], die sind sowieso alle kriminell". Der Mann antwortete wieder: „Es spielt keine Rolle, welche Religion sie praktiziert, es ist eine unschuldige Frau, die du verletzt hast.” Danach erschienen Polizist*innen sowie Sanitäter*innen und die Befragte wurde ins Krankenhaus gebracht. Sie hatte nur kurz die Möglichkeit, mit dem zuvor beschimpften und verletzten Mann zu sprechen, der ihr wiederholt dafür dankte, sein Leben gerettet zu haben.

Im Krankenhaus wurde eine Gehirnerschütterung diagnostiziert. Nach ein paar Wochen, schon zu Hause, erhielt die Befragte eine Rechnung für ihren Krankenhausaufenthalt. Als sie die Versicherungsgesellschaft anrief und erklärte, dass sie Opfer und Verletzte sei, wurde der befragten Person gesagt, dass sie wegen „Fremdverschulden" eine Anzeige erstatten müsse. Ein Polizist aber sagte zuvor der befragten Person, dass nichts wirklich getan werden könne, weil der Täter der Polizei bereits bekannt war und es fraglich wäre, ob es überhaupt zu einer Anhörung kommen würde. Die Befragte fragte daraufhin den Polizisten, ob es möglich sei, Schadensersatz zu fordern, und die Antwort lautete: „Man kann nichts von jemandem bekommen, der nichts hat."

An diesem Punkt gab die Befragte auf. Die Befragte übernahm alle Kosten und beschloss bald darauf, das Ganze hinter sich zu lassen.

3.3 Subjektive Erfahrungen

Um den subjektiven Reaktionen der Betroffenen näher zu kommen und einen Einblick in die Auswirkungen von Hassverbrechen zu erhalten, wurden zwei Interviews mit schwer betroffenen Personen geführt. Beide Interviewten wurden Opfer physischer Übergriffe. In einem Fall wurde die Person sogar ins Krankenhaus gebracht, wo eine Gehirnerschütterung diagnostiziert wurde, was zu langfristigen Auswirkungen führte.

Befragter I (AT/V/1) fühlte den sofortigen Drang, den Vorfall jemandem mitzuteilen. Er wandte sich an seine Betreuerin, die nicht sofort eine Antwort darauf hatte, an wen sich der Befragte wenden könne. Es wurde eine Hilfsorganisation angesprochen, die die Betreuerin und die betroffene Person an die ZARA-Beratungsstelle für Betroffene und Zeug*innen von Rassismus verwies.

Befragte II (AT/V/2) ist gut in ihrer Familie verankert. Ein Familienmitglied leitete den Fall in Folge an einen Verein mit Fokus auf Antidiskriminierung weiter, der wiederum den Vorfall an die Medien weitergab, um ihn öffentlich zu machen. Letztlich wollte die betroffene Person keine rechtlichen Schritte einleiten, da sie zuvor Erfahrungen mit solchen Vorgehensweisen gemacht hatte und nicht noch einmal Ähnliches erleben wolle.

Beide Fälle fanden jedoch ihren Weg zu ZARA. In einem Fall als Klient und im anderen Fall durch Weiterleitung einer der Kooperationspartner ZARAs. Die beiden Betroffenen wussten während des Vorfalls, dass das, was ihnen widerfuhr, ungerecht und eindeutig mit einem Vorurteil gegen ein bestimmtes Merkmal verbunden war.

Bei der Befragung der Betroffenen, die beide nicht im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit tätig sind, beschrieben sie den Angriff mit folgenden Worten:

> Betroffener I: *„Mir ist eine schlimme Sache passiert, ohne Grund. Wenn ich etwas gemacht hätte. Ich bin minderjährig. Die Polizei darf mich nicht schlagen, mein Handy nehmen, Klobürste in mein Gesicht machen und sagen: „Du hast Abschiebung bei uns.“ Deswegen bin ich sehr böse auf die Polizei.“* (2018)
>
> Betroffene II: *„Ich glaube Menschen, die so etwas tun, fühlen Aggression, Frustration, Angst und Unzufriedenheit mit dem eigenen Leben, Angst vorm Fremden, Unwissenheit, zu wenig Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, anderen Ansichten, anderen Kulturen. Hassverbrechen verbinde ich eher mit den Gründen, warum Menschen [so etwas tun]. Und das sind für mich die Gründe, warum es zu [Hassverbrechen] führt.“* (2018)

Sowohl laut den für diesen Bericht befragten Expert*innen, als auch per konsultierter Literatur zum Thema Reaktion zu Viktimisierung, empfinden manche Betroffenen subjektive Schuld- und Schamgefühle, und wollen deshalb ihre Erfahrungen - wenn möglich - mit niemandem teilen. In den spezifischen Fällen der hier Befragten war das Gegenteil zu

erkennen: Beiden fühlten die Notwendigkeit, ihre Erfahrungen zu teilen, um nicht mit ihnen alleine gelassen zu werden – zwar nicht unbedingt mit einer Unterstützungsorganisation, aber mit anderen Personen.

Betroffener I: *„Ich muss das jemandem sagen, weil ich will nicht, dass es beim nächsten Mal anderen Flüchtlingen passiert."* (AT/V/1, 2018)

Beide Befragten teilten ihre Erfahrungen und involvierten ihr gesamtes Umfeld: Berater*innen, Sozialarbeiter*innen, Familie und Freund*innen.

> Betroffener I: *„Ich habe es meinen Freunden erzählt. Das ist anderen Flüchtlingen auch passiert. Das ist vielen Afghanen passiert. […] Ich habe gesehen, dass das auch bei anderen passiert."* (AT/V/1, 2018)
>
> Betroffene II: *„Alle meine Freunde wussten es. […] Sie haben mich psychisch unterstützt. Sie waren mich gleich im Krankenhaus besuchen. Meine Mutter, mein Vater haben mich alle sehr unterstützt."* (AT/V/2, 2018)

Die Anführungen beider Befragten zeigen, wie schnell Nachrichten sich verbreiten, und wie schnell massives Misstrauen gegenüber der Polizei entsteht. Dies kann dann zu einer hohen Anzahl nicht gemeldeter Fälle führen.

> Betroffener I: *„Ich habe gehört, dass die Polizei das Handy von einem anderen kaputt gemacht hat, einen haben sie geschlagen. Ich habe das oft gehört."*
>
> Betroffene II: *„Meine Schwester wurde aufgrund der Bekleidung angespuckt."*
>
> Betroffene II: *„Ich habe schon in meiner Kindheit mitbekommen, wie meine Mutter, die ja Oberösterreicherin ist, die konvertiert ist, angepöbelt wurde beim Einkaufen. Ihr wurde gesagt: Ja, geh' zurück in deine Heimat."*
>
> Betroffene II: *„Eine andere Freundin […] hat eine Anzeige getätigt. Eine Frau, die sie im AKH angespuckt hat, hat sie einfach voll [wegen ihrem Kopftuch] beschimpft."*
>
> Betroffene II: *„Also […] einige Freundinnen von mir erzählen mir dauernd, dass sie in der Bim [i.e. Straßenbahn] beschimpft werden."*
>
> Betroffene II: *„Man merkt einfach, dass sehr viele Vorfälle vorhanden sind aufgrund des Kopftuches, aufgrund des Muslimin-seins und dass man deswegen angepöbelt wird. Ein Grund für so ein Verhalten ist, dass sich diese Leute bestätigt fühlen durch die Regierung. Sie denken, es ist richtig."*

In Bezug auf Vorfälle gegen muslimische Frauen teilen die befragten Expert*innen diese Ansicht. Die meisten gaben an, dass muslimische Frauen derzeit sehr betroffen sind. Zwei Interviewpartnerinnen schilderten aus ihren Erfahrungen mit Frauengruppen im Beratungs-, Workshop- oder Trainingskontext, dass solche Dinge derzeit auf tagtäglicher Basis passieren.

Während des Gesprächs äußerte die Befragte (AT/V/2, 2018) wiederholt ihr Unverständnis für den Vorfall:

> *„Es ist halt traurig zu sehen, wenn man merkt, was man alles mit Hetze anrichten kann und Leute irgendwie das Leben erschweren dadurch, die eigentlich nichts dafürkönnen."*

Später erklärte sie sich selbst:

> *„Es gibt keinen Grund, schlecht behandelt zu werden aufgrund einer bestimmten Einstellung, aufgrund eines bestimmten Kleidungsstücks oder aufgrund einer bestimmten Hautfarbe."*

Die Befragte (AT/V/2, 2018) drückte fast defensiverweise aus:

> *„Ich bin arbeiten gegangen, ich arbeite, ich mache meine Ausbildung, wie andere Menschen auch. Der einzige Unterschied ist, dass ich eine bestimmte Religion habe, eine bestimmte Überzeugung. In Österreich sollte doch eben Religionsfreiheit herrschen."*

Dieselbe Befragte (AT/V/2, 2018) erklärte aus eigener Initiative, was der Unterschied zwischen einem 'normalen Verbrechen' und einem 'vorurteilsmotivierten Verbrechen' sei:

> *„Wenn jemand ohne Vorurteile jemanden angreift, dann ist mit dieser Person etwas nicht in Ordnung, dann stimmt etwas mit ihrem Umfeld nicht, es ist eine Katastrophe oder es ist was mit der Psyche nicht in Ordnung oder man ist beschwipst oder so. […] Der wesentliche Unterschied ist, dass diese Vorurteile ja gemacht werden, durch Hetze, bestimmte Ansichten von anderen Personen, Dinge ernst, die nicht der Wahrheit entsprechen. Es entsteht eben eine Form von Hass gegen eine bestimmte Minderheit und da werden dann zielgerichtet Menschen angegriffen. Das heißt, es wird ermutigt, es wird unterstützt und es wird für in Ordnung angesehen, wenn man diese Personen, diese Minderheit, so behandelt."*

Bezüglich der Langzeitfolgen resultierend aus ihren Erfahrungen, erklärten die beiden Befragten, dass sie denken, dass es ihnen - oder anderen, die spezifische Merkmale mit ihnen teilen - wieder passieren könnte. Beide zeigten Symptome eines Traumas - Schlafmangel; der Wunsch, nicht nach draußen zu gehen; und in einem Fall Angst vor der Nacht und der Dunkelheit.

Eine der Befragten wollte weitere juristische Schritte setzen, jedoch zum Zeitpunkt des Gespräches war es unklar, ob weiterführende Mittel zu Verfügung stünden, abseits der Anklage gegen die Polizist*innen, die den Befragten belästigt, beleidigt und angegriffen hatten. Die andere Befragte wollte das Ereignis einfach hinter sich lassen.

> Betroffene II *(AT/V/2, 2018): „Ich hatte dann keine Kraft mehr, um da nachzuhaken. Mir wurde zwar gesagt, von einem Polizisten, dass ich spätestens im März eine Benachrichtigung bekommen werde, ob eine Gerichtsverhandlung stattfinden würde oder nicht. Ich habe aber nichts bekommen. Es wurde sozusagen beiseitegeschoben, nicht wirklich, meines Erachtens, ernst genommen."*

Betroffene II *(AT/V/2, 2018): „Ich habe dann das Handtuch geworfen. […] Ich war der Ansicht, wenn nicht einmal die Polizei etwas macht und sagt, der ist e schon polizeilich bekannt, da bekommen sie nichts. Ich wollte nicht noch mehr Wege, noch mehr Briefe und noch mehr … diese Zeit und Kraft hatte ich nicht mehr. Ansonsten hätte ich mich bei ZARA oder bei dem WEISSEN RING gemeldet, wenn ich die Kraft dafür gehabt hätte."*

3.4 Psychosoziale Aspekte

„[Es] kommt auf die einzelne Person an, denn es gibt nicht 'das eine Opfer'." (AT/K/7, 2018)

Aus den Interviews mit zwei Personen, die von schweren Fällen von *hate crime* betroffen sind, aus den Expert*innen-Meinungen sowie aus Schriften von Wissenschaftler*innen aus dem Bereich der Opferpsychologie[28] geht hervor, dass derartige Fälle schwerwiegende Auswirkungen sowohl auf die betroffene Person als auch auf ihre Umgebung haben können. Beide Interviewpartner*innen gaben an, dass sie sich für sich selbst fürchteten, aber auch für andere, die ähnliche Merkmale aufweisen.

> *„Ich hatte Angst, dass mir so etwas wieder passieren könnte oder dass ich diesem Mann begegne oder ihn vor mir sehe. Einfach die Angst war da. Weil ich auch nicht wirklich eine Reaktion von der Polizei gesehen habe."* (AT/V/2, 2018)

Diese Faktoren führen zu einer Unterscheidung von ‚anderen Verbrechen' (vgl. Efus 2017, 8). Sie haben nicht nur verheerende Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen selbst, sondern senden eine Botschaft an ganze Identitätsgruppen und Gemeinschaften, bedrohen sie mit Gewalt und leugnen ihr Recht auf Teilnahme an der Gesellschaft. (vgl. Efus 2017, 8)
Einer der befragten Betroffenen schlief für 12 Stunden nach dem Vorfall, bevor er überhaupt an weitere Schritte denken konnte. Als seine Betreuerin dies der Beratungsstelle mitteilte, übernahm diese die Koordination aller weiteren Schritte. Aufgrund der Sprachbarriere und der Tatsache, dass der Befragte außerhalb Wiens wohnt, wäre es für ihn alleine schwierig gewesen, eine Beratungsstelle zu finden.

Die zweite Befragte wurde ins Krankenhaus gebracht, wo keine weiteren rechtlichen Schritte unternommen wurden - obwohl die Meldung eines derartigen Vorfalls an die Polizei eine gesetzliche Verpflichtung für das Krankenhauspersonal dargestellt hätte. Nachdem sie aus dem Krankenhaus entlassen worden war, wagte es die Person wochenlang nicht alleine nach draußen zu gehen.

> *„In den ersten paar Wochen habe ich mich nicht rausgetraut. Meine Mutter hat mich überall hinbegleitet […] Vor allem am Abend – am Abend ist ja noch unsicherer."* (AT/V/2, 2018)

[28] Weiterführende Literatur und Information zu Opferpsychologie sowie dem Begriff ‚Opfer' an sich: z.B. Sautner, Lyane (2006); Dignan, James (2005); Fjellström, Roger (2002); Christie, Nils (1986); Greer, Christ (2017); Gupta, Rahila (2014)

So hätten beide Betroffene keine Organisation gefunden und erste Schritte selbst eingeleitet. Eine der Befragten wusste sogar von Organisationen wie ZARA oder dem WEISSEN RING, aber sie fühlte sich nicht imstande nach draußen zu gehen.

> *„Da ist die Angst größer als dass man versucht, durch Organisationen, sich selbst zu schützen."* (AT/V/2, 2018)

Auf die Frage hin, warum die Befragte glaube, dass nur wenige Betroffene aktiv Unterstützung suchen würden, gab sie folgende Antwort:

> *„Möglicherweise aufgrund dessen, dass sie Angst vor der Öffentlichkeit haben, davor dass es ihnen noch einmal passiert. Ich denke, es hat grundsätzlich viel mit Angst zu tun. Weil man bestimmt auch ein Trauma hat diesbezüglich. Dann sagt man: Nein, ich will nicht mehr, dass mir das passiert. Schwamm drüber. [Es kann auch sein], dass man schon einmal einen Vorfall hatte und es gemeldet hat und es ist nichts passiert." (AT/V/2, 2018)*

Betrachtet man die Erfahrungen, die diese beiden Befragten mit der Polizei gemacht haben, unterstützt dies die aus den Expert*inneninterviews entnommenen Theorien. Einer der betroffenen Befragten (AT/V/1, 2018) wurde direkt von einem Polizeibeamten viktimisiert, so dass sein Vertrauen in die Polizei zerstört wurde. Die zweite Befragte hatte nicht das Gefühl, dass die Polizei sie so ernst nahm, wie sie es sich gewünscht hätte.

Es geht aus Expert*innengesprächen hervor, dass es von höchster Wichtigkeit ist, dass sich derlei Erfahrungen nicht wiederholen: „[Wenn] man das im Viktimisierungsmoment so erlebt, darf einem das auf keinen Fall [...] noch einmal passieren, weil das eben genau die sekundäre Viktimisierung wäre, wenn man sozusagen reduziert wird auf dieses eine Merkmal." (AT/K/7, 2018) In beiden von den Betroffenen geschilderten Fällen wurde eine solche Wiederholung – eine sekundäre Viktimisierung – nicht verhindert.

3.5 Zugang zu Unterstützungsmechanismen

Die Erfahrungen der Befragten - sowohl der Expert*innen als auch der Betroffenen - zeigen, dass viele Personen, die bestimmten Gruppen angehören, sich mit diesen identifizieren oder ihnen zugeordnet werden, gefährdeter sind als andere Mitglieder selbiger Gruppen. Viele wissen aber nicht über Unterstützungsleistungen und/oder Organisationen, die ihnen entweder Prozessbegleitung oder allgemeine psychosoziale und rechtliche Beratung anbieten könnten, Bescheid. Ein Befragter kannte keine Institution oder Organisation, die Opfer von Hassverbrechen oder von Diskriminierung unterstützt. Die Betreuerin trat in Folge mit einer anderen Institution in Kontakt, die wiederum den Betroffenen und seine Betreuerin mit der ZARA-Beratungsstelle in Kontakt brachte.

Die andere Interviewpartnerin wusste, aufgrund ihrer Aktivitäten in einem Verein und durch ihre Freund*innen, über Organisationen wie ZARA und WEISSER RING Bescheid, wollte ihren Fall jedoch nicht melden – aus Mangel an Energie, aus Angst, und einem Gefühl der Sinnlosigkeit, das durch eine sekundäre Viktimisierung erklärt werden kann, die vermutlich auftrat, als sie sich von der Polizei nicht ernst genommen fühlte.

Im Allgemeinen kann Sprache eine Hürde sein. Organisationen, die Unterstützung anbieten, benötigen angemessene finanzielle Mittel, um bei Bedarf Dolmetscher*innen zu konsultieren oder Informationen über ihre Dienste in verschiedenen Sprachen bereitzustellen. Alle Arten von Informationen müssen auch in vereinfachter Sprache bereitgestellt werden, um sie für alle verständlich und greifbar zu machen. Wenn es um Polizeidienste geht, wäre es wichtig, Polizeistationen mit Dolmetscher*innen auszustatten. Ein Befragter hatte zum Beispiel nicht die Möglichkeit, seine Argumente in deutscher Sprache richtig zu übermitteln - obwohl sein Deutsch für ein einfaches Interview ausreichte. Stresssituationen machen es generell, wie von Expert*innen festgehalten, schwieriger, sich zu artikulieren.

Eine der Befragten formulierte Wünsche und Schritte, die die Situation „befriedigender" gemacht hätten, auch wenn das traumatische Ereignis bereits eingetreten war:

> „Erstens, *„[…] hätte [ich] mir gewünscht, dass ich [...] ernst genommen werde in der Hinsicht, dass es tatsächlich ein rassistischer Angriff war und ja. Also nicht irgendwie so, okay, es war natürlich auch das ich Zivilcourage gezeigt habe, aber das auch zu sehen, dass wenn er auch schon den anderen Herren so rassistisch angegriffen hat und dann den Schlag auf mich mit so einer Aussage tätigt, dann zeigt das für mich, dass es ein rassistischer Angriff war.“*(AT/V/2, 2018)
>
> *„Die zweite Sache wäre, dass ich dann, dass nicht ich die Kosten übernehmen muss, dafür dass ich zusammengeschlagen werde und ins Krankenhaus kommen, dass ich die Kosten übernehmen muss.“* (AT/V/2, 2018)
>
> *„Und die dritte Sache wäre, […], dass es zu einer Gerichtsverhandlung kommt und nicht gesagt wird: Ja, ein weiterer Akt. Und der dann beiseitegeschoben wird und man mir sagt: Ja, der ist eh schon polizeilich bekannt. […] Im Endeffekt wurden mir jegliche Rechte genommen.“ (AT/V/2, 2018)*

Die Befragte beendete das Interview mit den Worten: *„Also ich sage jetzt einmal so – Rechtsstaat muss nicht immer Recht oder Gerechtigkeit heißen.“* (AT/V/2, 2018)

4. *Best Practice* Beispiele: Ideen und Zugänge

Keine*r der Befragten konnte sich an ein klar unterscheidbares Best-Practice-Beispiel erinnern. Dies zeigt, dass das Phänomen auf bestimmten Ebenen (noch) nicht ausreichend erkannt wird, dass entgegenwirkende Maßnahmen noch weiter entwickelt werden müssen und dass diejenigen, die versuchen, Unterstützung anzubieten, aufgrund ihrer finanziellen Situation und politischer Umstände oft eingeschränkt sind.

Die Beispiele, die erwähnt wurden, sind nachfolgend aufgeführt[29]:

Best Practice I

*Eine Interviewpartnerin schilderte den Fall einer zum Islam konvertierten Österreicherin, die aufgrund des Tragens eines Kopftuches angegriffen wurde. Sie meldete den Vorfall an Polizeibeamt*innen, die das Motiv nicht anerkannten. Sie überzeugte diese, sich an die Antidiskriminierungsstelle zu wenden und auf Nachdruck wurde es befolgt. Sie kontaktierten das Team der Antidiskriminierungsstelle, das ihnen mitteilte, dass dies ein klarer Fall von des § 33 (1) 5 – „besondere Erschwerungsgründe" – sei und dass es in der Anzeige erwähnt werden müsse.*
Obwohl die Polizei zu Beginn deklarierte, dass es fast unmöglich sei, etwas zu tun, da der Täter unbekannt war, wurde der Täter schlussendlich sogar gefunden, weil die betroffene Frau den Täter so gut beschrieb und er zufällig von einem Polizeibeamten erkannt wurde. Er wurde daraufhin sogar verurteilt. Leider machte der Täter keine Aussage darüber, warum er die Frau angegriffen hatte. Später wurde § 33 (1) 5 aufs Neue nicht in den Prozess der Verurteilung miteinbezogen. (vgl. AT/K/5, 2018)

Der Fall stellt ein Exempel für gutes polizeiliches Verhalten dar, zumindest soweit, dass sie sich auf Nachdruck und nach Erkennung des Motivs redlich bemühten, den Täter zu suchen und vor Gericht zu bringen. Es zeigt, dass, wenn eine Person ermächtigt genug ist und weiß, was ihre Rechte sind, es eine Möglichkeit gibt, gehört zu werden. Aber es muss erwähnt werden, dass es sich bei der betroffenen Person, um eine ortskundige Person handelte und ein „Nein" nicht akzeptieren wollte. Dieses Beispiel zeigt, dass es möglich ist, ein Hassverbrechen zu melden und den*die Täter*in tatsächlich verurteilt zu sehen, auch wenn in diesem Fall die 'besondere Erschwerungsgründe' in der Verurteilung außer Acht gelassen wurden.

Best Practice II

Das Best Practice Beispiel stammt aus dem Gemeindebau. Eine türkischstämmige Familie – Mutter, Vater und vier Kinder – lebt in einem Haus in Wien. Die Frau trägt ein Kopftuch. Das jüngste Kind wurde gerade geboren, also war es der Mutter noch sehr nahe. In dem Haus gibt es einen Aufzug. Außerdem gibt es Probleme mit einer anderen Familie. Die andere Familie hat einen Hund, der der Familie mit Kindern große Sorgen bereitet.

[29]Die Verschriftlichung orientiert sich an den Schilderungen der interviewten Expert*innen.

Eines Tages, während eines kleinen Bauprojekts der Familie mit Kindern, nimmt die Frau, die eine Leiste bei sich hat, den Aufzug und die andere Familie mit dem Hund steigt ebenfalls ein. Die Frau mit der Leiste und einem Kind auf dem Arm sagt der anderen Familie, dass sie den Hund wegnehmen soll. Daraufhin erwidert die andere Frau: „Dieser Hund gehört hierher." Sie erklärt der Frau, dass es ihr Hund ist und dass es sie nichts angeht. Die Situation eskaliert schnell und die Frau mit dem Hund schlägt der Frau mit der Leiste und ihrem Kind auf dem Arm ins Gesicht und reißt ihr das Tuch vom Kopf. Während dieser ganzen Sache wird auch die Leiste beschädigt. Die Frau mit der beschädigten Leiste ruft ihren Ehemann an, der schnell mit seinem Cousin dazu kommt.

*Der Mann mit dem Hund schupft den Mann mit den Kindern gegen die Brust. Der Mann mit Hund wusste jedoch nicht, dass die Brust verletzt war, da der Mann mit Kindern erst kürzlich eine Herz-OP hatte. So fühlt es sich für den Mann mit den Kindern und der kürzlich durchgeführten Herzoperation wirklich so an, als wäre sein Leben bedroht. Sein Cousin ist außer sich vor Wut und fängt an, die Familie mit dem Hund zu bedrohen. Die Frau mit ihrem Baby ist an der Grenze ihrer Fähigkeiten und so wird bald der Krankenwagen gerufen, der dann auch kommt. Sie bleibt zwei Tage im Krankenhaus, um sich zu erholen. Da keine Druckstellen oder Blutergüsse durch die Ohrfeige zu sehen waren und die Frau zwei Tage im Krankenhaus blieb, hatte sie schnell den Ruf unter verantwortlichen Polizeibeamt*innen „hysterisch" zu sein. Hier erkennt die Expertin die Möglichkeit, dass eine Voreingenommenheit gegenüber ihr als Frau und als Person mit Migrationshintergrund besteht.*

*Der Fall kam zu der Organisation über ZARA. Der Mann mit Kind hielt es für sehr wichtig, dass etwas unternommen wird. Die Expertin aber befürchtete, dass es vor Gericht zu sehr unbefriedigenden Situationen kommen könnte, wenn z.B. ein*e Richter*in das Motiv nicht erkennt. Das könnte zu einer sekundären Viktimisierung führen. In Absprache mit der Familie initiierte die Expertin eine außergerichtliche Einigung, weil sie davon ausging, dass die Familie so gehört werden würde. In der Tat waren alle damit einverstanden und das Treffen lief sehr gut. Beide Seiten konnten durch Zuhören beginnen, die anderen zu verstehen. Das Paar mit dem Hund verstand, wie schrecklich es gewesen sein musste, so kurz nach einer Herzoperation in so einer Situation zu sein. So wurde ein grundlegendes Verständnis erreicht. Schlussendlich wurden die Familien keine Freund*innen, aber der Expertin wurde später kontaktiert und ihr wurde erzählt, dass die beiden Familien in friedlicher Koexistenz leben und sie sich freundlich auf dem Flur begrüßen. Abschließend hielt die Expertin fest, dass dies fast erstaunlich ist, weil Nachbarschaftskämpfe zu dramatischen, langanhaltenden Fehden führen können. (vgl. AT/K/7, 2018)*

Best Practice III

Ein reales Best Practice Beispiel fiel der interviewten Person nicht ein. Daraufhin schilderte die Person jedoch ein Beispiel, das er persönlich beeindruckend fand (mehr hate speech als hate crime). Es handelt sich um die Nachverfolgung eines Täters durch einen bekannten österreichischen Journalisten, der Ziel von hasserfüllten Posts wurde. Daraufhin wurde der Täter ausfindig gemacht und dazu eingeladen, an einer Gegenüberstellung teilzunehmen. Der Journalist und der Täter trafen sich und sprachen darüber, warum der Täter das Bedürfnis hatte, solche Aussagen zu posten. Anschließend einigten sie sich auf eine Entschädigung. (vgl. AT/K/9, 2018)

Dieses Beispiel befindet sich auf einer nicht „klassischen“ rechtlichen Ebene, die im österreichischen Kontext nicht Gang und Gebe ist. Es zeigt, dass alternative Strafmittel eine interessante Möglichkeit darstellen, um solche Fälle in die Öffentlichkeit zu tragen und auch bei Täter*innen ein Umdenken anzustoßen.

5. Defizite und Probleme der Unterstützungsstrukturen

In diesem Abschnitt werden Defizite und Probleme von Unterstützungsstrukturen für Betroffene geschildert. Viele der Befragten gaben an, dass Fälle von Hassverbrechen mehr und mehr zur Norm geworden sind, und dass viele Betroffene von den ergriffenen Maßnahmen nicht überzeugt sind. Eine der betroffenen Befragten erklärte, dass

„man vielleicht schon einmal einen Vorfall hatte oder jemand im Umfeld und nichts passiert ist."(AT/V/2/2018)

„Es gibt […] zu wenige Angebote – Nummer 1. Nummer 2 – in vielen Fällen kann auch oft direkt nicht geholfen werden." (AT/K/3, 2018)

Dies führt direkt zum Thema der sekundären Viktimisierung, die daraus resultiert, dass eine Person, die der Polizei ein Hassverbrechen meldet, nicht ernst genommen wird. Die Befragten geben an, dass viele Fälle bereits in der Phase der Erstanzeige, nämlich auf der Polizeiwache, nicht angemessen behandelt werden, z.B. bei einem Fall von

„klassischer […] Sachbeschädigung, wo etwas kaputt gehauen und dann besprüht wird oder [bei] so schwer zu fassenden Dingen, wie einen Schweinskopf an eine Moscheetür nageln, was rechtlich wahnsinnig schwer fassbar ist, weil die tatsächliche Beschädigung die Nagellöcher sind, dann ist der Symbolwert die eigentliche kriminelle Tat. Ich habe nicht das Gefühl, dass das ausreichend wahrgenommen wird." (AT/K/9, 2018)

Ein juristisches Problem in Bezug auf das Phänomen des Hassverbrechen ist die Tatsache, dass die rechtliche Provision von 'besonderen Erschwerungsgründen' aus § 33 (1) Abb. 5 wenn überhaupt nur dann angewandt werden, wenn die Fragen der Schuld bereits beantwortet ist - i.e., in der Straffindung.

„Das Motiv hinter der Tatbegehung kommt erst bei der Strafzumessung ins Spiel. Das heißt, es ist der allerletzte Verfahrensschritt eigentlich. Dieser Gedanke wird dann nicht mit sonderlich viel Aufmerksamkeit bedacht."

In vielen Fällen, so befragte Vertreter relevanter Organisationen, sind 'besondere Erschwerungsgründe' nicht mal am Prozessende angeführt, da ihre Notwendigkeit nicht anerkannt wird. Eine Anwendung der Provision würde nicht nur eine Anerkennung des Motivs darstellen, sondern auch das Strafmaß beeinflussen.

„Für die [Betroffenen] macht es einen Riesenunterschied, wie hoch die Strafe ist, aber das interessiert unser Justizsystem recht wenig. [Außerdem] haben wir ein Ost-West-Gefälle […] und es wird immer wieder auf das Problem hingewiesen, dass […] die Strafen [in Vorarlberg und in Wien] einfach massiv auseinanderdriften." (AT/K/9, 2018)

Ein weiteres Problem, das in den Interviews wiederholt aufkam, war unwillentliches Aufhetzen von Gruppen gegen andere Gruppen, ausgelöst durch die generelle Eröffnung

dieses Themas sowie die Berichterstattung dazu in den Medien. Eine gewisse negative Gegenüberstellung von Gruppen wird manchmal vorangetrieben und eine Spaltung dieser und der Gesellschaft können somit das Ergebnis sein. Wie eine der befragten Expert*innen festhält, hat dies wenig mit dem eigentlichen Thema zu tun und so ist der wahre Zusammenhang jener, dass

> *„[manche Gruppen] leider ein gemeinsames Risiko teilen."* (AT/K/7, 2018)

Ein großes Problem, das alle bis auf einen befragten Expert*innen zum Ausdruck brachten, ist, dass Gerichte und die Polizei Brandattacken auf Asylunterkünfte als *hate crime* verstehen, aber eben kein Verständnis dafür haben, dass es ein strafbares Vergehen mit Erschwerungsgrund (§33 (1) 5) ist, wenn jemand gewalttätig versucht, einer Muslimin das Kopftuch vom Kopf zu reißen. (vgl. AT/K/5, 2018)

> *„[…] Seit 2010 steht [das zuvor ausgeprägte Selbst-Empowerment] an der Kippe. Communities sind vollkommen fertig und sagen: Es bringt nichts mehr. Wir haben so lange gekämpft und es hat sich nichts verbessert. Warum sollen wir weiterkämpfen? Und besonders spürbar ist das bei der muslimischen Community."* (AT/K/5, 2018)

Zwei Befragte (vgl. AT/K/10, AT/K/5, 2018), die in ihrem Arbeitsalltag nahe mit muslimischen Frauen zusammenarbeiten, sagen, dass ihnen wiederum die Frauen, mit denen sie arbeiten, schildern, dass ihnen solche Übergriffe – Beleidigungen, Beschimpfungen, Bespuckungen etc. – jeden Tag passieren.

Eine Befragte (AT/K/5, 2018) schildert sogar, dass

> *„wenn die Communities schon das Gefühl haben, es ist egal, dass es eine Antidiskriminierungsstelle gibt, dass es Gesetze gibt, weil es bringt uns nichts, dann haben wir eigentlich schon verloren."* (AT/K/5, 2018)

Um Hasskriminalität in der Öffentlichkeit sichtbarer zu machen, muss das Problem überwunden werden, dass die Stimmen der Betroffenen schwer zu hören sind, die oft (und oft aus guten Gründen) Angst davor haben, sich öffentlich zu zeigen und öffentlich mit derartigen Vorfällen in Verbindung gebracht zu werden, z.B. aus Angst vor einer weiteren Viktimisierung. Darüber hinaus haben Betroffene oft, bevor sie rechtliche Schritte einleiten, den Wunsch, das Thema hinter sich zu lassen und Abstand von ihrer negativen Erfahrung zu gewinnen.
Erschwerend kommt hinzu, dass die Täter oft nicht identifiziert werden - was bedeutet, dass Ermittlungsbeamte zusätzliche Anstrengungen unternehmen müssten, um Täter von Hassverbrechen zu finden. Es besteht die Annahme, dass es einfacher sei, Täter*innen in ruralen Kontexten und kleineren Städten auszuforschen, als Täter*innen in städtischen Ballungsräumen. Aufgrund unzureichender Berichterstattung und dem generellen Mangel an Zahlen aus ersteren Kontexten, gibt es keine Beweise für eine solche Annahme.

> *„Das Hinkebein […] ist, dass in vielen Fällen die Täter*innen unbekannt sind."* (AT/K/5, 2018)

5.1 Underreporting

> *„People do not know when their rights have been violated. To them racism and homophobia became 'normal'."* (AT/K/2, 2018)

Ein spezifisches Problem im Umgang mit Hassverbrechen ist das Ausmaß des *underreporting* (Nicht-Melden). Dieses Phänomen wurde bereits von vielen Interessengruppen umfassend diskutiert. Ein Grund für *underreporting* ist, dass viele Betroffene von Hassverbrechen, besonders wenn es sich um Tatbestände wie Beleidigungen, gefährliche Drohungen, *hate speech* oder Verhetzung handelt, nicht wissen, dass solche Handlungen Straftaten konstituieren und Gegenmaßnahmen möglich sind.
Betroffene müssen verstehen, dass das, was ihnen widerfahren ist, gesetzlich verboten ist. Dies ist keine leichte Herausforderung. Es erfordert Mut und eine gewisse Anstrengung, sich selbst zuzugeben, dass man *Opfer* ist. Es erfordert auch einen starken Sinn für Gerechtigkeit um zu entscheiden, eine Viktimisierungserfahrung mit anderen, oft Fremden, zu teilen und danach zu handeln. Tatsächlich sind viele der Betroffenen nach einer solchen Viktimisierung unwillig, sich formal in die *Opferrolle* zu begeben.

> *"Many affected do not have basic confidence. Many people are not empowered enough."* (AT/K/2, 2018)

Es gibt Schritte, die unternommen werden können: Entweder wendet man sich sofort an die Polizei, oder man überspringt die Polizei und wendet sich direkt an eine Opferschutzorganisation oder Interessensvertretung. Hier kommt das Thema Vertrauen ins Spiel. Wie von den Interviewten festgestellt, besteht ein spürbarer Mangel an Vertrauen in die Behörden sowie in Beratungsstellen, Interessengruppen und ähnliche Organisationen.

> *"People have to be able to speak for themselves."* (AT/K/2, 2018)

Wie bereits erwähnt, garantiert die Meldung von Hassverbrechen nicht immer die Möglichkeit, rechtliche Schritte einzuleiten. Manchmal werden Betroffene nicht ernst genommen (resultierend in sekundärer Viktimisierung), oder die Einleitung rechtlicher Schritte wirkt riskant oder einschüchternd. Betroffene wenden sich häufig an Bezugspersonen innerhalb ihrer Gemeinschaft oder Gruppen. Frühere negative Erfahrungen innerhalb solcher Gemeinschaften mit Behörden und/oder Hilfseinrichtungen führen dann oft zu Dynamiken, in denen Betroffene sich die Sinnfrage bezüglich einer Meldung des Vorfalles stellen: (…) „[…] Es ist schwer zu verstehen, warum es Sinn macht zu melden, auch wenn es nicht zu einem Gerichtsverfahren kommt." (AT/K/5, 2018)

> *„Ich verstehe auch die Menschen, die sagen: Ja, warum soll ich es melden, wenn danach nichts passiert?"* (AT/K/5, 2018)

Expert*innen stellten nicht nur einen Mangel an Vertrauen in die Polizei oder die unterstützenden Organisationen fest, sondern auch in die Justiz selbst. Einige der befragten Expert*innen erwähnten engagierte Individuen in besagten Gemeinschaften, die Vertrauen in bestimmte Organisationen oder Beratungsstellen aufgebaut hatten, und ihrerseits versuchten, andere davon zu überzeugen, Meldungen zu tätigen und sich als Zeug*innen zu

melden. Jene Individuen verstehen auch die tiefere Bedeutung der Berichterstattung - dass sie nicht nur nützlich ist, weil sie im besten Fall zu mehr Gerechtigkeit führt, sondern dass sie auch einen Beitrag zu jenen Datensätzen liefert, mit dessen Hilfe Organisationen Veränderungen systematisch fördern und fordern können.

> *„Es braucht 18 Schritte, bevor eine Person in Erwägung zieht, zu uns zu kommen. Also wir merken, es gibt so ganz engagierte in den Communities, die dann auch auffordern zu melden bzw. selber melden, aber dass Personen das wirklich, sozusagen, überwinden und […] melden wollen, das sind echt zwei Paar Schuhe."* (AT/K/5, 2018)

Institutionen, deren Kapazitäten aufgrund mangelnder Ressourcen darauf beschränken, Betroffene weiterzuleiten, erkennen das Problem der subjektiven Frustration von Betroffenen, wenn sie von Institution zu Institution weitergeleitet werden, besonders in sensiblen Perioden, in denen schnelle Hilfe gebraucht wird.

> *„Wem melde ich was? Und wie gehen die Stellen, denen das gemeldet wird – hate speech, hate crime – dann damit um? Das ist schon das erste Problem, das auftaucht. Wenn sich bei mir jetzt jemand aufregt über hate speech oder mir ein hate crime meldet, dann kann ich nur weitervermitteln – an eine Stelle, die tatsächlich für eine Strafverfolgung zuständig ist.“ (*AT/K/11, 2018)

> *„Die, die Opfer eines Hassverbrechens – unterschiedlicher Abstufung – werden, […] erwarten sich eine Reaktion. […] Wenn keine Reaktion kommt, dann werden sie es sicher nicht ein zweites Mal machen.“* (AT/K/11, 2018)

Nicht gemeldete Vorfälle sind ein großes Problem, da sie nicht leicht zu erfassen sind. In den meisten Expert*inneninterviews wurde festgestellt, dass nur die schwersten Fälle Unterstützungs- oder Interessenvertretungsorganisationen erreichen. Die Sorge war, dass nur die Fälle, in denen Betroffene physisch verletzt werden, ihren Weg zu Dokumentations- und Beratungsstellen finden. Generell muss hinzugefügt werden, dass viele Fälle, die ihren Weg zu unabhängigen Beratungs- oder Dokumentationsorganisationen finden, das nur tun, weil sie von der Polizei nicht angemessen behandelt wurden.

Wenn dies der Fall ist, ist die Kontaktierung von Dokumentations- oder Beratungsstelle nicht Priorität. Fälle, in denen schwere Verletzungen vorliegen, müssen entsprechend der in den §§ 7 und 8 des Gesundheitsgesetzes vorgesehenen Provisionen an die Polizei weitergeleitet werden. Erwähnenswert ist, dass dies nicht immer Fall ist. Einer der Expert*innen stellte einen Fall dar, in dem eine Person im Zuge eines Hassverbrechens schwer verletzt wurde. Die Betroffene wurde dann von sekundärer und tertiärer Viktimisierung betroffen, da sie erstens von der Polizei nicht ernst genommen wurde, und zweitens unrechtens (i.e., ohne Meldung an die Polizei) aus einem Wiener Krankenhaus weggeschickt wurden.[30]

[30] For reasons of security the case will remain anonymous.

„Ich glaube, dass […] zu uns die schweren Fälle von Hasskriminalität kommen. Das ist dann wirklich leider so, dass Kiefer gebrochen sind, schwierige Verletzungen passiert sind.“ (AT/K/7, 2018)

Ein weiteres Problem das größere Aufmerksamkeit erhalten sollte, ist das breite Spektrum der sogenannten „Bagatelldelikte" - Sachbeschädigung, Beleidigung, Belästigung und dergleichen. Die Befragten schätzen, dass Menschen, die Betroffene solcher Delikte werden, diese grundsätzlich nicht anzeigen oder melden. Anscheinend besteht eine hohe Frustrationstoleranz. Weitere Probleme, die benannt wurden, sind ein prinzipielles Gefühl der Sinnlosigkeit und gewissermaßen, wenn auch nicht vorrangig, Scham und Schuldgefühle. (vgl. AT/K/7, 2018)

„So lange man dieses Merkmal trägt, […] bleibt das Risiko, dass es einfach wieder passieren kann, natürlich immer bestehen, solange es diese Vorurteile und diesen Hass gibt.“ (AT/K/7, 2018)

Es wird ebenso erwähnt, dass Diskurse zum Thema Stärke innerhalb von Gemeinschaften und Gruppen es für Betroffene schwierig machen, sich zu äußern und anderen zu erzählen, was ihnen widerfahren ist, weil sie sich so zum *Opfer* erklären würden. Dies kann in allen Gruppen passieren, weil Individuen denken, dass sie nie Betroffene solcher Vorfälle werden könnten, da sie sich selbst nicht als „Opfertypen" betrachten.

„Was halt einfach so wahnsinnig schwer zu begreifen ist für uns alle, ist dass es Situationen gibt, in denen wir einfach nur Opfer werden und dass das mit unserem Verhalten und unserem Tun nichts zu tun hat.“ (AT/K/9, 2018)

Gewisse Dynamiken können als „Whistleblower"-Effekt beschrieben werden. Wenn ein*e Betroffene*r Meldung erstattet, und vielleicht mit ihrer Erfahrung an die Öffentlichkeit geht, fühlen sich andere gezwungen, auch ihre Geschichte zu erzählen. Alternativ kann dies als „Outing-Druck" beschrieben werden, ein weit verbreitetes Phänomen im Bereich der Identitätsforschung. Dies führt wiederum dazu, dass andere sich gezwungen fühlen, eine Erfahrung von Ohnmacht wieder zu erleben, die mit einem Gefühl der immensen Zurückhaltung verbunden ist. Viele würden es eher hinter sich lassen. Im Allgemeinen kann es für Opfer von Hassverbrechen schwierig sein, ihre Stimme zu finden. (vgl. AT/K/5, 2018)

Das Unterkapitel zum Thema *underreporting* kann mit einem Zitat eines Befragten konkludiert werden:

„All diese rational verständlichen Prozesse führen dazu, dass wir in all diesen Bereichen ein totales ‚underreporting‘ haben und es nach wie vor so ist, dass man vor denen, die es melden und die es dann auch durchstehen, im Verfahren höchsten Respekt haben muss, weil sie sich etwas antun, wo am Ende etwas rauskommt, was üblicherweise tatsächlich die erlebte Unlust ja nicht wett macht. Im Idealfall gibt es eine Strafe für den Täter, die Täterin.“ (AT/K/9)

5.2 Polizei

Aus den Expert*innen-Interviews kann geschlossen werden, dass NGOs im Allgemeinen gut mit der Polizei zusammenarbeiten – natürlich manche mehr und manche weniger. 11 von 14 Befragten gaben an, dass sie sehr gute Erfahrungen mit Polizeibeamt*innen gemacht haben, insbesondere mit gutausgebildeten Beamt*innen aus Fachabteilungen und Spezialeinheiten.

> *„[Die Polizei] ist ein unheimlich großer Verein […]. Ich vergesse immer die genauen Zahlen, aber es sind unendlich viele Exekutivbeamtinnen und –beamte und selbstverständlich gibt es da eine große Bandbreite von Überzeugungen und Haltungen."* (AT/K/7, 2018)

In vielen Fällen ist die Polizei die erste Kontaktstelle und somit als Institution äußerst wichtig. Polizeibeamt*innen sind häufig die ersten, die Kontakt mit Betroffenen haben. Wie erwähnt, gibt es Beamt*innen, die bestimmte Vorurteilsmotive erkennen und ihre Arbeit gewissenhaft erledigen. Das bedeutet aber noch nicht, dass die Fälle adäquat dokumentiert werden. Andererseits gibt es auch solche, denen, wie von Befragten angegeben, das Wissen und Bewusstsein für das Phänomen fehlt. Es ist nicht nur wichtig, dass Betroffene angemessen und ad hoc unterstützt werden, sondern es ist auch ausschlaggebend, dass die Polizei die erste Reaktion des Staates darstellt.

„Wenn da etwas schiefgeht, kann man das später irrsinnig schwer wieder kitten, weil das Grundvertrauen in den Staat verloren geht." (AT/K/9, 2018)

Wie von einem Interviewpartner (AT/3/2018) erklärt, sollte nicht vergessen werden, dass die meisten Befragten im Rahmen dieses Berichts in Vereinen oder Organisationen arbeiten, die speziell eingerichtete Beratungsstellen betreiben. Dies bedeutet, dass wahrscheinlich „die Vorfälle, die gut aufgeklärt werden" nicht die Notwendigkeit, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, mit sich bringen. Dennoch berichten viele der Befragten, dass ihnen regelmäßig geschildert wird, dass von *hate crime* Betroffene nicht ernst genommen werden und dass sie sich alleine gelassen fühlen, was eindeutig einer sekundären Viktimisierung entspricht. Ein zusätzliches Problem, abgesehen von der schlechten Erfahrung des*der Betroffenen selbst, ist, dass sich solche Erfahrungen schnell herumsprechen. Einer der Interviewpartner*innen erkennt die Notwendigkeit,

„regelmäßig über Fälle zu reden, die gut in Angriff genommen wurden, [um andere zu] ermutigen, beim nächsten Mal eventuell auch zu melden."(AT/3/2018)

Hier kommt ein weiterer besonderer Erschwerungsgrund hinzu und zwar, dass es oft eine schon lange existierende Voreingenommenheit gegenüber der Polizei gibt, die manchmal über Generationen weitergegeben wird. Manche Menschen weisen außerdem ein historisch-verankertes Misstrauen in die Polizei auf. Andere wiederum zeigen ein grundsätzliches Misstrauen aufgrund schlechter Erfahrungen, die sie schon vor dem Erleben einem Hassverbrechen, gemacht haben.

Was den tatsächlichen Faktor der Anerkennung des Phänomens anbelangt, gingen einige Befragte – abgesehen von der ersten Umgangsweise mit der Anzeige der Viktimisierung vor Ort – so weit, zu sagen:

„An der mangelnden Sensibilität bei der Polizei und bei Gericht, Fälle als Hasskriminalität zu sehen, hat sich nichts verändert. [Speziell mit der Polizei sind] die Erfahrungen konstant die Gleichen [und zwar, dass sie das Phänomen nicht erkennen,] nur auf Nachdruck aufnehmen und einen sehr großen Diskussionsbedarf haben. Die Diskussionen gehen meistens so: Ja und ist ja egal. Dann ist es halt eine Beleidigung. Dann ist es halt eine Körperverletzung. Warum soll ich das jetzt extra aufnehmen? Der 33er [, die besonderen Erschwerungsgründe,] bleibt unerkannt." (AT/K/5, 2018)

Das allgemeine Problem ist, dass viele Personen Angst davor haben, nicht ernst genommen zu werden, und dass die Polizei ein gewisses Vorurteil ihnen gegenüber ebenso aufweist. So zeigt die oben erwähnte Aussage, dass so-genanntes 'Ethnic Profiling'[31] Anzeigeerstattung und das Melden von *hate crime* Fällen weder erleichtert noch fördert. Stattdessen schafft es mehr Misstrauen in die Polizei aufseiten der Personen, die möglicherweise viktimisiert werden.

„[…] Ethnic profiling trägt sicher nicht dazu bei, eine Vertrauensbasis zu schaffen." (AT/K/7, 2018)

Ein weiteres Thema, das Befragte schilderten, ist, dass *hate crime* umfassende Ermittlung erfordert. Nur so kann sichergestellt werden, dass *hate crime* effektiv strafrechtlich verfolgt und sanktioniert werden kann. Das bedeutet wiederum, dass die Polizeibeamt*innen in der Erstaufnahme von Anzeigen über die richtigen Instrumente verfügen müssen, um verschiedene Arten von Vorurteilen, die hinter Straftaten stehen, identifizieren und diese Information in die Anzeige direkt aufnehmen zu können. Das ist jedoch häufig nicht der Fall.

Das wiederum zeigt, dass es nicht ausreicht, Polizist*innen zu schulen und ihr allgemeines Bewusstsein für *hate crime* zu schärfen. Spezifische Diskriminierungsgründe müssen vorgebracht und im Detail greifbar gemacht werden, um verstehen zu können, dass ein Vorfall durch ein bestimmtes Motiv ausgelöst wurde. Um dies etwas zu veranschaulichen, werden in Folge einige Aussagen der Interviewpartner*innen aufgeführt, welche die Wahrnehmung eines potentiellen Vorurteils, das die Polizei gegenüber einer Person, die einer bestimmten Gruppe angehört oder ein reales oder fiktives Merkmal aufweist, zeigen kann:

- *„Dann besteht schon das Vorurteil und leider wird das bestärkt durch einzelne, dass es Vorurteile gibt gegen Homosexuelle, also vor allem homosexuelle Männer. […] Gerade männliche Polizisten vertreten sozusagen ein Männlichkeitsbild, das mit Homosexualität gar nicht kann und wo ich denke, dass Welten aufeinanderprallen." (AT/K/7, 2018)*

[31]Mehr Information über 'ethnicprofiling' auf S. 79 des ZARA Rassismus Report 2017: https://zara.or.at/index.php/rassismus-report/rassismus-report-2017

- *„Im Rahmen der Rückmeldungen im Beratungszentrum passiert es halt sehr häufig, dass Menschen mit Behinderungen nicht ernst genommen werden. Besonders wenn sie auch Schwierigkeiten haben, sich zu artikulieren.“ (AT/K/8,2018)*

- „Women. African groups. LGBTIQs are very affected and not taken serious by the police. As African LGBTIQ you do not even have a class.“ (AT/K/2, 2018)

- *„Ich glaube, dass das Vorurteil gegen die Polizei ist, dass sie Vorurteile gegen Leute mit Migrationshintergrund haben, dass sie also prinzipiell Leute mit dunklerer Hautfarbe sehr kritisch gegenüberstehen, dass sie sie potentiell immer noch für verdächtig halten.“* (AT/K/7, 2018)

- *„Es gibt bestimmte Gruppen, gerade wenn es bettelnde Menschen betrifft, die sehr häufig von Antiziganismus betroffen sind, die sicher nicht zur Polizei gehen, weil sie dauernd schlechte Erfahrungen mit der Polizei machen. Dadurch dass sie auch dauernd Verwaltungsstrafen bekommen und von der Polizei – das gilt für Wien, aber sich auch andere Bundesländer – sehr, sehr schlecht behandelt werden. [Manche] haben panische Angst vor der Polizei. [Wenn] sie etwas von der Polizei brauchen, muss man mit ihnen hingehen, weil sie alleine bestimmt nicht hingehen.“ (AT/K/1, 2018)*

5.3 Justizsystem

„Es wäre gut, wenn Richterinnen und Richter diesen Aspekt auch kennen würden und zwar diesen Zusatzaspekt, aber wir scheitern ja teilweise schon daran, dass sie den Grundaspekt der Diskriminierung nicht erkennen.” (AT/K/8, 2018)

Betrachtet man eine Reihe an Organisationen, Gruppen und Initiativen, die Personengruppen, die der Realität entsprechend potentiell eher von *hate crime* betroffen sind als andere, und/oder Betroffene von Gewalt und/oder Kriminalität unterstützen, ist es offensichtlich, dass der Weg zum Gericht für die Mehrheit von ihnen unzugänglich bleibt. Jene Organisationen mit Prozessbegleitungsstellen, die vom Staat beauftragt werden, bieten Rechtsberatungen und haben die Möglichkeit, rechtliche Schritte einzuleiten und voranzutreiben. Wer nicht beauftragt ist mit dem Prozessbegleitungsmandat, erreicht schnell den Moment, in dem ohne weitere finanzielle Mittel keine weiteren Schritte unternommen werden können. Folglich müssen Organisationen, die Personen unterstützen, die aufgrund einer realen oder vermeintlichen Zugehörigkeit oder eines Merkmals viktimisiert wurden, sich an diejenige wenden, die die Möglichkeit haben, Betroffene zu vertreten – sprich entweder an eine Mandatsstelle oder an unabhängige Anwält*innen. Beim Weg über unabhängige Anwält*innen taucht häufig ein hohes Kostenrisiko für Betroffene auf. In den Städten Salzburg und Graz gibt es zum Bespiel Antidiskriminierungsstellen, die solche Fälle annehmen können, aber vor allem in Oberösterreich gibt es keine offizielle Antidiskriminierungsstelle, an die man sich wenden kann. Die Volksanwaltschaft sowie die Patient*innenanwaltschaft und die

Gleichbehandlungsanwaltschaft sind nicht für solche Fälle verantwortlich und haben folglich auch kein Mandat, Betroffene zu begleiten.

> *„Es gibt Dinge, wo man auch rechtlich einschreiten könnte, wenn man die Möglichkeit hat. Aber die Möglichkeiten sind in letzter Zeit, zumindest in Oberösterreich, immer weniger geworden. Wir haben hier ja nicht einmal eine funktionierende Antidiskriminierungsstelle."(AT/3/2018)*

Im Jahr 2000 wurde der Klagsverband für NGOs gegen Diskriminierung gegründet, der mittlerweile 50 Mitgliedsorganisationen hat. Der Klagsverband hat kürzlich die Möglichkeit erhalten, Fälle auf der Grundlage von 'Verbandsrechten' (action popularis) für bestimmte Diskriminierungsfälle aufgrund einer Behinderung durchzuführen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass der Klagsverband im Frühjahr 2018 von einer 50% Kürzung seines eigentlichen Budgets betroffen war – Finanzierung, die zuvor vom Ministerium für Frauen, Familie und Jugend zur Verfügung gestellt wurde. Dies bedeutet, dass der Klagsverband zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts in seiner Existenz bedroht ist. (gegenwärtiger Stand?)

Bei genauerer Betrachtung des österreichischen Justizsystems, vor allem bei der Betrachtung der Strafzumessungspraktiken, kann man zudem ein klares Ost-West-Gefälle wahrnehmen. In den Interviews wurde darauf hingewiesen, dass sich Strafen z.B. in Vorarlberg von Strafen in Wien maßgeblich unterscheiden. Ein großes Problem stellt hier dar, dass solche Gegebenheiten für Täter*innen sowie Betroffene nicht nachvollziehbar sind. (vgl. AT/K/9/2018)
Im Zuge der Interviews sowie während der Netzwerktreffen, die im Rahmen des zuvor erwähnten Projekts V-START erfolgten, wurden die Themen der Verurteilung und des Strafmaßes ausführlich diskutiert. Es wurde klargestellt, dass die Höhe der Strafe sowohl für Betroffene als auch für Täter*innen einen Unterschied macht. Dennoch könnten alternative Strafmaßnahmen in manchen Fällen stärkere Auswirkung auf Täter*innen haben, die eine eher „leichtere" Straftat begangen haben.

> *„Ich glaube, dass viele Hassverbrechen, die z.B. Sachschäden nach sich ziehen, über interessante Mittel wie Diversion – wenn es gut gemacht ist – zu einem befriedigenderem Ergebnis kommen, als bei einem klassischen Strafurteil, wo dann wiederum der Erschwerungsgrund vergessen wird."* (AT/K/9, 2018)

Ebendieser Interviewpartner (AT/K/2018) geht davon aus, dass man mit alternativen Strafmitteln gute, wenn nicht sogar bessere Ergebnisse herausarbeiten könnte. Das Ziel wäre zwischen Beteiligen einen Dialog zu ermöglichen, insofern der Grad der *hate crime* Tat nur bedingt schwerwiegend war. Es wird davon ausgegangen, dass man so mit höherer Wahrscheinlichkeit einen gewissen Grad an Einsicht und Veränderung der auslösenden Mechanismen bei Täter*innen erreichen könnte. „Normale" Strafurteile – das ist ein allgemeines Problem des Justizsystems – geben nur selten den Anstoß, die eigene Haltung zu ändern. (vgl. AT/K/2018)
Jene Expert*innen, die praktische Erfahrung im Bereich Beratung haben, geben an, dass es oft schwierig ist, Personen zu empfehlen, weitere rechtliche Schritte zu unternehmen, da die Chancen hoch sind, dass die „besonderen Erschwerungsgründe" (§ 33 StGB) nicht erkannt

werden. In einer rationalen und nüchternen Kosten-Nutzen-Kalkulation geht es häufig für Betroffene nicht auf. Ein weiterer Grund, warum es schwierig ist, das Eintreten in ein Gerichtsverfahren zu empfehlen, ist, dass das Gefühl, das entstehen kann, wenn man in den Justizapparat und eben einen Gerichtsprozess involviert ist, vergleichbar ist damit,

> „in eine Mühle zu geraten – für das Opfer sowie für Zeug*innen – was sich wieder so anfühlen kann, als wäre man auf einer Rolltreppe gelandet, ohne zu wissen, was passiert und wo sie hinführt. Alle scheinen zu wissen, wo es hin geht, außer man selbst.“ (AT/K/9, 2018)

Äußerst problematisch ist, dass § 33 (1) 5, die „besonderen Erschwerungsgründe”, nicht in angemessener Weise angewandt wird, und es scheint ein juristisches Dilemma zu sein, dass dieser spezielle Faktor eigentlich in der allerletzten Stufe des Gerichtsverfahren zu tragen kommt, und eben dort meist als besonderer Erschwerungsgrund nicht anerkannt, vergessen oder ignoriert wird. Hier scheint es eine Veränderung justizkultureller Wertigkeiten zu benötigen.

> *„Ich weiß, dass einige Organisationen sehr aktiv sind und sich bemühen, aber ich glaube, dass man da noch viel mehr tun kann, aber es bringt alles nichts, wenn sich der Justizapparat wieder rausnimmt.“* (AT/K/9, 2018)

6. Empfehlungen für Veränderung

Gestützt auf Interviews mit 15Expert*innen (aus Praxis und/oder Theorie) und zwei Personen, die in einem bestimmten Moment aufgrund eines realen oder zugeschriebenen Merkmals viktimisiert wurden, sowie auf Diskussionen im Rahmen der zuvor erwähnten Netzwerktreffen 'um *hate crime* sichtbar zu machen' mit NGO Vertreter*innen, die in den Bereichen Antidiskriminierung und Menschenrechte tätig sind, wurden folgende Empfehlungen formuliert und kategorisiert:

Generelle Empfehlungen

- Es sollen aktive „Outreach" statt „Komm"-Strukturen entwickelt und umgesetzt werden. Dazu bedarf es finanzieller Mittel, einem Bewusstsein und Verständnis für das Phänomen *hate crime*.

- Trainings für zivilgesellschaftliche Vertreter*innen der Bereiche der Interessensvertretung, Antidiskriminierung, Menschenrechte, Gesundheit, Bildung und Jugend sollen zur Verfügung gestellt werden.

- Spezifische Schulungen zur Dokumentation von *hate crime* Fällen sowie zur Bereitstellung angemessener rechtlicher und psychosozialer Unterstützung für von *hate crime* Betroffene sollen für zugewiesene Opferschutzeinrichtungen bereitgestellt werden.

- Die Bereitschaft zur Zivilcourage von möglichen Zeug*innen soll gefördert werden. Schulungen für Mitarbeiter*innen öffentlicher Verkehrsmittel sollen z.B. in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Expert*innen konzipiert und durchgeführt werden.

- Um sicherzustellen, dass Betroffene im Falle einer Viktimisierung adäquat unterstützt werden und ihren Weg zu Opferschutzeinrichtungen oder Beratungsstellen finden, soll die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen und insbesondere Opferschutzberatungseinrichtungen verbessert und weiter ausgebaut werden.

- Informationen über *hate crime* sowie Leitlinien für zivilgesellschaftliche Vertreter*innen, Unterstützungsorganisationen, potentiell Betroffene sowie andere Stakeholder sollen in einfacher Sprache und auf niederschwelliger Ebene (Workshops, Trainings, Broschüren etc.) sowie in vielen relevanten Sprachen bereitgestellt werden.

Empfehlungen für politische Entscheidungsträger*innen

- Empowerment- und Sensibilisierungsprogramme sollen von staatlichen Institutionen angemessen finanziert und unterstützt werden, um damit tatsächlich auch viele potentiell Betroffene erreichen zu können.

- Die Unabhängigkeit von Organisationen zur Unterstützung von Betroffenen sowie von unabhängigen Rechtsberatungs- und Beratungsorganisationen sowie –initiativen muss sichergestellt sein, um eine klare Interessensvertretung für (potentiell) Betroffene zu gewährleisten.

- Zusätzlich zu Maßnahmen in der analogen Welt sollen benutzer*innenfreundliche technologische Tools – wie Apps u.Ä. – verbreitet und allenfalls (weiter-)entwickelt werden. Angemessene Finanzierung dafür soll bereitgestellt werden.

- Psychosoziale Unterstützung, die von gut ausgebildeten und professionell agierenden zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen geleistet wird, soll angemessen finanziert werden, um unterstützende Dienstleistungen in verschiedenen relevanten Sprachen anbieten und diese kostenlos erbringen zu können.

- Verantwortliche Förderstellen sollen angemessene Finanzierung für eine österreichweite Umfrage (dem Beispiel der Studie ‚Hate Crime in der Steiermark' zufolge, die von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark in Auftrag gegeben und vom ETC Graz durchgeführt wurde) unter Einbeziehung aller Diskriminierungsgründe zur Verfügung stellen.

- Ein Netzwerk, bestehend aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in den Bereichen Antidiskriminierung, Menschenrechte und Dokumentation tätig sind, und staatlichen Einrichtungen soll gefördert, ausgebaut und vorangetrieben werden, um in Zukunft *hate crime* Fälle.

Empfehlungen für zivilgesellschaftliche Vertreter*innen

- Zivilcourage soll generell durch Sensibilisierungskampagnen und Trainings gefördert und gestärkt werden. Personen sollen durch öffentliche Stellungnahmen unterschiedlicher Stakeholder ermutigt werden, aufzustehen und von *hate crime* Betroffenen unterstützend beiseite zu stehen.

- Spezifische ‚Vertrauenspersonen', die in Communities, bei Antidiskriminierungsstellen und bei Interessensvertretungen als sogenannte ‚Botschafter*innen' agieren, sollen vermehrt etabliert werden. Die Maßnahmen

sollen sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gegenden umgesetzt werden, um eine Annäherung zwischen Zentrum und Peripherie voranzutreiben und zu stärken.

- Programme zur Stärkung der Vernetzung unterschiedlicher Interessensgruppen und Unterstützungsorganisationen, die in unterschiedlichen Bereichen tätig sind, sollen weiterentwickelt werden.

Empfehlungen für Entscheidungsträger*innen im Bildungsbereich

- Wichtige Stakeholder, die im Schulkontext tätig sind (Lehrer*innen, Trainer*innen, Direktor*innen, Tutor*innen etc.), sollen mit angemessenen Informationen über *hate crime* und darüber, wie und wohin man Betroffene vermitteln kann, versorgt werden.

- Sichtbarmachung von vorurteilsmotivierten Straftaten sollte auch im Bildungsbereich vermehrt Einzug finden. Sensibilisierungsarbeit in Bezug auf das Aufbrechen von Vorurteilen sollte Teil der Curricula jeglicher Schulstufen sein. Zudem soll an Hochschulen sollte weitergehend ein Schwerpunkt auf vorurteilsmotivierte Straftaten gelegt und Lehrpläne hinsichtlich dessen erweitert werden (speziell in den Studienrichtungen der Rechtswissenschaften, Lehramt, Psychologie, Bildungswissenschaft).

Empfehlungen für Strafverfolgungsbehörden und Justiz

- Kooperation zwischen Polizei und Communities, Entscheidungsträger*innen unterschiedlicher Communities, Interessensvertretung sowie NGOs und Initiativen soll weitestgehend gestärkt werden, um ‚underreporting' (Nicht-Melden) entgegenzutreten. Solche Bemühungen könnten das Verständnis zwischen (potentiell) von *hate crime* Betroffenen und der Polizei vorantreiben.

- Einrichtungen wie die ‚Ordnungswache Graz' und der ‚Ordnungsdienst Linz' sollen in Schulungen, Sensibilisierungsarbeit und Netzwerkarbeit miteinbezogen (oder abgeschafft) werden, da auch sie Verantwortung im öffentlichen Raum zu tragen haben.

- Strafverfolgungsbeamt*innen unterschiedlicher Dienststellen sollten fortlaufende, aufbauende und verpflichtende Schulungen zum *hate crime* Phänomen sowie zum rechtlichen Rahmen und vor allem §33 (1) 5 StGB – die „Besonderen Erschwerungsgründe" besuchen. Diese Schulungen sollen Informationen darüber beinhalten, wie man *hate crime* erkennen und dokumentieren kann.

- Formulare, die für die Dokumentation von Anzeigen vorgesehen sind, sollen mit einem verbindlichen Abschnitt über mögliche Vorurteilsmotive der gemeldeten Straftat versehen sein. Die Einführung einer solchen Maßnahme und Veränderung

der Anzeigevorlagen soll von Schulungen oder zumindest ausführlichen Anweisungen ergänzt werden.

- Innerhalb der Behörden sollen „Vertrauenspersonen" eingerichtet werden. Diese sollen andere Polizeibeamt*innen ausbilden, um insbesondere sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.

- Zugängliche und öffentliche Maßnahmen in Bezug auf das Anwerben und die Besetzung von Personen für die Polizeikräfte sollten gefördert werden, um sicherzustellen, dass Personen unterschiedlicher Nationalität oder aus verschiedenen Communities Zugang zur Polizeiausbildung haben.

- Regelmäßige Schulungen für die Justiz – insbesondere für Richter*innen – sollten angeboten werden, um sicherzustellen, dass Richter*innen *hate crime* und den § 33 (1) des österreichischen Strafgesetzbuches (an-)erkennen.

- Eine Fokusgruppe von Expert*innen, unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Vertreter*innen mit Fokus auf und Expertise im Bereich der Strafverfolgung, Vertreter*innen von unabhängigen Gerichten sowie Rechtsberatungsstellen, soll alternative Konzepte in Bezug auf Strafmaßnahmen sowie das Strafmaß entwickeln.

- § 33 (1) StGB ist als geltendes Recht in der Praxis anzuwenden.

Empfehlungen, die Berichten, Studien, öffentlichen Statements und Forderungen direkt entnommen wurden:

- “Austria has signed up to collect data related to hate crime – to do so sensitized key players are needed who have access to communities most likely to be targeted by hate crime. Otherwise incidents will not be reported!” (ETC zit. nach Dokustelle, 2017b)

- “Mandatory training courses relating to standing up against intolerance and discrimination, particularly among police officers, public officials, teachers, etc.” (ETC zit. nach Dokustelle, 2017b)

- “Internal trainings within police structures relating to hate crimes need to be implemented on a continuous basis.” (ETC zit. nach Dokustelle, 2017b)

- “Secured recording and documentation of all cases of hate crimes) need to be ensured.” (ETC zit. nach WEISSER RING, 2017b)

- “Stronger sensitization of criminal prosecution authorities should be encouraged.” (ETC zit. nach WEISSER RING, 2017b)

- “[Section] 66a Criminal Procedure Code should be extended, so that victims of hate crime have access to rights on protection and sparing.” (ETC zit. nach WEISSER RING, 2017b)

7. Conclusio

Aus der Auseinandersetzung mit Strukturen, Maßnahmen und Mechanismen, um *hate crime* in Österreich vorzubeugen bzw. zu verhindern und um Betroffene zu unterstützen, geht hervor, dass ein erheblicher Weiterentwicklungsbedarf besteht. Gegenwärtig gibt es sehr wenige Opferschutzeinrichtungen, aber auch andere Unterstützungsorganisationen, die sie sich direkt mit dem Phänomen *hate crime* beschäftigen, einen Fokus darauflegen und tiefgehendes Wissen diesbezüglich aufweisen. Diejenigen, die wiederum langjährige oder weiterentwickelte Erfahrungen und Knowhow in der Arbeit mit Minderheiten oder Gruppen, die besonders häufig Ziel von Intoleranz, Hass bzw. eher signifikanten Vorurteilen werden, nämlich zivilgesellschaftliche Organisationen, stehen nicht ausreichende finanzielle Mittel zu Verfügung, um kostenlose gesamtheitliche und umfassende (rechtliche sowie psychosoziale) Beratung anbieten zu können. Allgemein ist der Begriff in Österreich noch nicht weitverbreitet und wenige Organisationen wurden diesbezüglich schon ausführlich geschult und/oder unterstützt, um sich mit dem Begriff vertraut machen zu können und das Verständnis dafür aufzubauen, wie vorzugehen ist, wenn ein *hate crime* gemeldet wird bzw. den Weg zu ihnen findet.

Expert*innen, die im Rahmen dieses Berichts befragt wurden, nehmen das Phänomen *hate crime* (noch) nicht als unüberschaubares und auch (noch) nicht als ausuferndes Problem wahr, aber was eindeutig wahrgenommen wird, ist dass es nicht die nötige Aufmerksamkeit bekommt, um sicherzugehen zu könnt, dass ein erheblicher Anstieg nicht übersehen wird. Die meisten befragten Expert*innen sprachen von einem Dilemma der Nicht-Anerkennung, das zu einer weiterverbreiteten mangelnden Handhabung der Dokumentation führt, weswegen wir wiederum vor einer Datenlage stehen, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Realität entspricht.

Nach etlichen Jahren der Auseinandersetzung mit den verheerenden Auswirkungen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, LGBTIQ-Phobie, Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen, Obdachlosen, Muslim*innen, Jüd*innen und Roma/Romnja und Sinti/Sintize sowie Gewalt gegenüber anderen Gruppen, die besonders „vulnerabel gemacht“[32] wurden, haben es Akteur*innen der Zivilgesellschaft gemeistert, die Rechte der einzelnen Person sowie Personengruppen zu fördern, was wiederum zu einem Rechtssystem führte, das heutzutage ziemlich umfangreich ist. Es gibt rechtliche Mittel, um Straftaten als rassistisch, homophob, frauenfeindlich oder gegen Menschen mit Behinderungen, Obdachlose oder aus Altersgründen anzuerkennen, zu kennzeichnen und in Angriff zu nehmen.

[32] Das Wort „vulnerabel" sollte nicht unbedacht verwendet werden. In diesem Bericht ist es nicht möglich, im Detail auf „Vulnerablitätsdiskurse" einzugehen. Dennoch sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Begriff nicht verwendet wird, um eine Dichotomie zwischen „Unverletzlichen“ und jenen, die Schutz brauchen, zu schaffen, und im Kontext der kontextspezifischen Vulnerabilität muss erwähnt werden, dass die „Verwundbarkeit" bestimmter Personen und Gruppen durch sozialpolitische Strukturen konstruiert wird. Für weiterführende Literatur siehe z.B.: Mackenzie, Catriona / Rogers, Wendy / Dodds, Susan (2014); Mackenzie, Catriona (2014); Dodds, Susan (2014).

Auch bei Beleidigungen, die in der Regel keine Straftat darstellen (aber zivilrechtlich beseitigt werden), können sie zu einer Straftat werden, insofern sie vorurteilsmotiviert sind. Diese Leistungen sind es wert, betont zu werden; Die Frage, wie diese rechtlichen Möglichkeiten in Gang gesetzt werden, bleibt jedoch unterentwickelt und äußerst mangelhaft. Diese Unsicherheiten sowie die daraus folgende Unsichtbarkeit führen zu der Problematik des *underreporting* (der Untererfassung/dem Nicht-Melden), die wiederum die Entwicklung wirksamer Maßnahmen zur Bewältigung und sogar zur Erfassung des Phänomens einschränkt. Es gibt nicht genügend Datensätze, und das Verständnis und die Anerkennung des Themas befinden sich noch in einem frühen Stadium.

Staatliche Maßnahmen wurden, zumindest jene, die transparent sind, eher wenige umgesetzt, um die Situation zu mildern. Eine geringe Anzahl von Schulungen des OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR/ODIHR) oder der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) wurden in Österreich durchgeführt und nicht viele andere Bildungsmaßnahmen wurden jenen Organisationen zur Verfügung gestellt, die für die Unterstützung von Opfern von Straftaten verantwortlich sind oder generell Gruppen oder Einzelpersonen unterstützen, die mit größerer Wahrscheinlichkeit Betroffene von Hassverbrechen werden als andere. Es wurden unzureichend Bemühungen angestellt, um flächendeckend darauf aufmerksam zu machen, dass *hate crime* als Phänomen „einen guten Gradmesser darstellt, um zu erkennen, in welche Richtung die Gesellschaft gerade tendiert“.

> *[…] „Es scheint eher ein Orchideenthema zu bleiben, obwohl es uns doch alle betrifft.” (AT/K/5, 2018)*

Annex 1 – Unterschiedliche Institutionen[33]

Organisation	Fokus
#aufstehn	Verein zur Förderung zivilgesellschaftlicher Partizipation
Afro Rainbow Austria	Organisation von und für LGBTQI+ Migrant*innen aus afrikanischen Ländern in Österreich Plattform für Sichtbarkeit, Kommunikation und Veränderung
Amnesty International Austria	Menschenrechtskampagnen Aufdecken, Informieren und Handeln Schwerpunkte: Folter, Flucht und Migration, Frauenrechte, Rassismus und Diskriminierung, sexuelle Orientierung, Todesstrafe
Antidiskriminierungsstelle Salzburg	Clearing und Beratung, Dokumentation, Begleitung, Vernetzung, Bildungsarbeit
Antidiskriminierungsstelle Steiermark	Erstanlauf-, Clearing-, Beratungs- und Monitoringstelle Schwerpunkte: Diskriminierung im Alltag, Arbeitswelt, Medien, Behörden, Bildung, Wohnen, Öffentlicher Raum, Gesundheit
Abteilung 10/III (Grund- und Menschenrechte), Ministerium für Inneres	Präventionsarbeit im Bereich der Menschenrechte Vertretung in internationalen Arbeitsgruppen Empfehlungen und Monitoring
Dokustelle - Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus	Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit &antimuslimischer Rassismus Beratung, Workshops und Dokumentation
Landesvolksanwaltanwaltschaft Vorarlberg	Tätig im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung, Antidiskriminierungsstelle, Monitoringstelle, Prüfstelle zum Schutz von Menschenrechten
Forum gegen Antisemitismus	Anlaufstelle für Personen, die antisemitische Vorfälle melden möchten Unterstützung für Betroffene (+juristische Erstberatung) Monitoring
Gay Cops Austria	Meinungs- und Erfahrungsaustausch im internen Forum; Events zu Fachthemen verschiedener polizeirelevanter Bereiche; Bewusstseinsbildung und Beseitigung von Vorurteilen innerhalb der Polizei; Einbringen des Themas LGBTIQ* in Aus- und Fortbildung der Polizei; Rat und Hilfe für Polizeibeamt*innen; europaweite Vernetzung
Gewaltschutzzentren Österreich	Unterstützung für Opfer von Gewalt Vertreten in allen Bundesländern: Gewa Burgenland, Gewa Steiermark, Gewa Kärnten, Gewa Vorarlberg, Gewa Tirol, Gewa Salzburg, Gewa Oberösterreich, Gewa Niederösterreich, Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Verein Autonome Österr. Frauenhäuser
Helping Hands Austria	Rechtliche Beratung in den Themengebieten Integration und Rassismus anbieten

[33] Diese Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hier wurden ausschließlich Organisationen angeführt, die durch ausführliche Recherche und den theoriegenerierenden Prozess im Rahmen der qualitativen Inhaltsanalyse identifiziert wurden.

HOSI Vienna **HOSI Salzburg** **HOSI Linz**	Homosexuelle Initiative, Politische Interessensvertretung Unterstützung bei Coming-out und Fällen on Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung
IDB – Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungssystem	NGO – Dokumentation von Diskriminierungserfahrungen aufgrund von Rassismus, Sexismus, Islamophobie, Antisemitismus, Homophobie und Ableism; Sichtbarmachung in und um den Bildungsbereich
Männerberatung Wien **Männerberatung Graz** **Männerberatung Tirol**	Psychologische, psychotherapeutische, soziale und juristische Unterstützung; Informations- und Fortbildungsangebote zu Themen
Migrare – Zentrum für MigrantInnen	Kostenlose Rechts- und Sozialberatung (rechtliche Erstberatung); Arbeitsmarktbezogene Beratung, Psychosoziale Beratung in unterschiedlichen Sprachen; Projekt- und Sensibilisierungsarbeit; Bildungsangebote
Romano Centro	Einer der ersten österreichischen Roma-Vereine Interessensvertretung unterschiedlicher Gruppen Verbesserung der Lebensbedingungen von Roma Bekämpfung von Diskriminierung Bildungs- und Kulturarbeit
Tigra – Tiroler Gesellschaft für Rassismuskritische Arbeit	Regionale Anlaufstelle und Drehscheibe für Fragen und Anliegen rund um das Thema Rassismus Beratung, Dokumentation, Information
Queer Base	Unterstützungsmaßnahmen und –angebote für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Interpersonen (LGBTIQ*), die nach Österreich geflohen sind. Asylberatung, Wohnraumbeschaffung, Community-Events, Vermittlung an unabhängige Anwält*innen
Verein NEUSTART	Resozialisierungshilfe für Straffällige, Unterstützung von Opfern und Prävention
Verein Vielfalt	Verein zur Unterstützung sexueller Minderheiten und Förderung des friedlichen Miteinanders in der Gesellschaft Beratung, Unterstützung und Begleitung Projekt- und Vernetzungsarbeit
WEISSER RING	Verbrechensopferhilfe, Prozessbegleitung, Sensibilisierungs- und Projektarbeit
ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit	Beratungsstelle für Betroffene und Zeug*innen von Rassismus Beratungsstelle #GegenHassImNetz Präventions-, Sensibilisierungs- und Projektarbeit; Dokumentation
Zebra – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum	Beratungs- und Therapieangebot für Asylwerber*innen, Konventionsflüchtlinge, Folteropfer und traumatisierte Personen, Migrantinnen und deren Familienangehörig Kompetenzzentrum und Bildungsangebot; Sensibilisierungs- und Community Outreach

Annex 2 – Jüngste Projekte, Studien und Auseinandersetzungen mit *hate crime*

Hate Crime in der Steiermark, Antidiskriminierungsstelle Steiermark[34]

Im Rahmen des Projekts „Hate Crime in der Steiermark", das im Jahr 2017 von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark durchgeführt wurde, wurde das European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy (ETC Graz*)* beauftragt, eine Studie zu erstellen, um eine Einschätzung zum Umfang von Straftaten anstellen zu können, die durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit motiviert sind. 1.112 Personen in der Steiermark füllten einen Fragebogen aus, der für die Zielgruppen von 23 Institutionen oder Organisationen zugänglich gemacht wurde. 39% der Befragten gaben an, dass sie in einem Zeitraum von 12 Monaten wegen ihrer Hautfarbe, Religion und/oder ihrer Herkunft beleidigt, angegriffen oder bedroht wurden. 17% davon waren mehr als dreimal betroffen. 9% dieser 1.112 Personen gaben an, innerhalb von 12 Monaten aufgrund aufgrund der Hautfarbe, Religion oder Herkunft körperlich angegriffen worden zu sein. 31 Personen gaben an, dass sie in 12 Monaten mehr als dreimal von körperlicher Gewalt aufgrund eines Vorurteilsmotiv betroffen waren. Das ETC Graz kam so zu dem Schluss, dass, in Anbetracht der Mehrfachnennungen, ca. 2.500 bis 3.500 verbale Attacken und 400 bis 600 körperliche Übergriffe in der Steiermark stattgefunden haben. (vgl. ETC 2017a, 2)

LGBTI Gewalterfahrungen – Eine Studie zu Hassverbrechen in der Steiermark[35]

Eine weitere kürzlich erschiene Studie wurde von Patrick Hart und Patrick Painsi 2015 im Auftrag von IG Sociology Research erstellt und handelt von Gewalterfahrungen von LGBTIQ* Personen. Die Studie zeigt, dass 5% aller LGBTIQ* Personen in Österreich mindestens einmal im Jahr von körperlichen Übergriffen betroffen sind. In der Studie wird festgehalten, dass im Vergleich zum Rest der Bevölkerung die Wahrscheinlichkeit, wenn man LGBTIQ * ist körperlich attackiert zu werden, zehnmal höher ist. Die Studie geht davon aus, dass 3,5% der österreichischen Bevölkerung LGBTIQ* sind und dass diese 3,5% jedes Jahr von 17.000 körperlichen Übergriffen betroffen sind. 37.000 körperliche Übergriffe werden der Polizei jedes Jahr gemeldet. Schätzungen der Studie zufolge sind dann 50% der körperlichen Übergriffe gegen LGBTIQ *. Außerdem gibt die Studie an, dass die „typischen" Betroffenen, Männer zwischen 18 und 35 Jahren sind, aber dass die Zahl an Frauen, die von *hate crime* betroffen sind, nicht unterschätzt werden sollte.

---

[34] http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/dokumente/12583161_137267669/0717841f/2bericht.pdf

[35] https://www.vielfalt.or.at/no-hate/files/LGBTI-Gewalterfahrungen-Bericht-IGSF-2015-digital.pdf

Hate No More – WEISSER RING[36]

Das OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) definiert Hass- oder Vorurteilskriminalität (Hassverbrechen/*hate crime*) als kriminelle Handlungen mit einem Vorurteilsmotiv. Es können beleidigende hasserfüllte Posts, aber auch Sachbeschädigungen, Mord oder jede andere (kriminelle) Straftat sein. Wesentlich ist das zugrundeliegende, spezielle Motiv. Das internationale Projekt „Hate No More", das vom Team des WEISSEN RING und Partner*innen aus Portugal, Malta, England, Schweden und Italien durchgeführt wird, legt einen Fokus auf die Konzeption und Durchführung von Training zu *hate crime* sowie *hate speech* für Vertreter*innen der Polizei, Justiz und Opferschutzeinrichtungen.
Die Hauptaktivitäten sind: I) Verbreitung von Information und Austausch mit Stakeholdern im Rahmen der lokalen Netzwerktreffen, II) Die Konzeption und Durchführung von (ca. 6-stündigen) Pilottrainings zum Thema für die Polizei, Mitarbeiter*innen von Opferschutzeinrichtungen und Jurist*innen (z. B. Richter, Staatsanwälte usw.), III) eine Sensibilisierungskampagne durch Bereitstellung von Broschüren.
Die Trainings werden folgende Schwerpunkte beinhalten: Die Definition von *hate crime*, Hintergründe und statistische Datenlage in Europa, die Identifizierung gefährdeter Gruppen, die Auswirkungen von Hassverbrechen auf Betroffene und Communities, Hassverbrechen im internationalen und nationalen Recht, spezifische Bedürfnisse und Umgangsweisen mit Betroffenen von Hassverbrechen, je nach Zielgruppe (Polizei, Opferschutz, Jurist*innen) sowie Fallbeispiele und Gruppendiskussionen.

[36] WEISSER RING, vierteljährlicher Bericht:
http://www.weisser-ring.at/wp-content/uploads/2018/04/WR_Zeitung_1801_180411.pdf

Annex 3 – Liste der Interviews

Name	Gender	Position	Datum	Dauer	Größe d. Einrichtung
AT/V/1	M	Schüler	03.05.2018	28:11	----
AT/V/2	W	Studentin	08.05.2018	54:08	----
AT/K/1	W	Abteilungsleiter	15.02.2018	1:02:40	1 Person (Vollzeit), 8 Personen (Teilzeit)
AT/K/2	W	Obfrau	15.02.2018	1:04:00	2 Person (Ehrenamt)
AT/K/3	M	Geschäftsführer	27.02.2018	1:02:40	63 Personen (Voll- und Teilzeit)
AT/K/4	W	Abteilungsleiterin	27.02.2018	1:00:27	16 Personen (Vollzeit), 1 Praktikant
AT/K/5	W	Geschäftsführerin	06.03.2018	1:21:26	1 (Vollzeit), 8 Personen (Teilzeit)
AT/K/6	W	Geschäftsführerin	12.03.2018	1:02:50	7,2 Personen (Vollzeit)
AT/K/7	W	Geschäftsführerin	19.03.2018	57:52	5 Berater*innen (Vollzeit)
AT/K/8	M	Geschäftsführer	30.04.2018	53:57	12 Personen (Teilzeit)
AT/K/9	M	Geschäftsführer	02.05.2018	1:20:28	11 Personen (Teilzeit), 1 Person (Vollzeit), 1 Praktikantin
AT/K/10	W	Obfrau	09.05.2018	52:24	9 Personen (Ehrenamt)
AT/K/11	M	Leiter	14.05.2018	1:05.43	5,5 Personen (Vollzeit)
AT/K/12a/12b	W W	Leiterin / Leiterin der Psychotherapie	17.05.2018	58:07	53 (Teilzeit) und ca. 40 Freelancer (Voll- und Teilzeit)
AT/K/13	W	Juristin, Beraterin, Leiterin einer Zweigstelle und Expertin für Cyber Mobbing	17.05.2018	1:07:45	21 Personen (Voll- und Teilzeit)
AT/K/14	W	Geschäftsführerin	24.05.2018	49:37	15 Berater*innen (in 3 Büros) und 15 Admin Mitarbeiter*innen
AT/K/15	W	Abteilungsleiterin	28.05.2018	41:45	7,45 Personen (Vollzeit)

Literatur

Bongartz, Bärbel (2013): Hassverbrechen und ihre Bedeutung in Gesellschaft und Statistik. Zum Dilemma der Wahrnehmbarkeit vorurteilsmotivierter Straftaten. Mönchengladbach: Forumverlag Godesberg GmbH.

Chakraborti, Neil/ Garland, Jon (2009): Hate Crime: Impact, Causes and Responses. London: SAGE.

Christie, Nils (1986): 'The ideal victim'. In: Fattah, E. (Hg.): From Crime Policy to Victim Policy. Basingstoke: Macmillan.

Dignan, James (2005): Victims, Victimization and Victimology. In: Understanding Victims and Restorative Justice. Open University Press.13-40.

Directive 2012/29/EU of October 25 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2001/220/JHA.Online: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:EN:PDF [14.02.2018]

Dodds, Susan (2014): Dependence, care and vulnerability. In: Mackenzie, Catriona/Rogers, Wendy/Dodds, Susan (Hg.): Vulnerabilty. New Essays in Ethnics and feminist philosophy. Oxford: Oxford University Press. 181-203.

Dokustelle (2017): Antimuslimischer Rassismus Report 2016. Url: http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/wp-content/uploads/2017/04/Dokustelle-Report2016.pdf [20.08.2018]

Efus (2017): Prävention von diskriminierender Gewalt auf lokaler Ebene: Praxisbeispiele und Empfehlungen. Online: https://issuu.com/efus/docs/publication_just_de-web [14.02.2018]

ETC Graz (2017a): Hate Crime in der Steiermark. Erhebung von rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten in der Steiermark und Handlungsempfehlungen. Graz: Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Online: http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/dokumente/12583161_137267669/0717841f/2bericht.pdf [19.06.2018]

ETC Graz (2017b): Implementation of Selected OSCE Human Dimension Commitments in Austria. Independent Evaluation Report on the Occasion of the Austrian OSCE Chairmanship 2017.Graz:ETC.Online: http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/6qrct/OSZE%20Bericht.pdf [19.06.2018]

Fjellström, Roger (2002): On Victimhood. In: SATS – Nordic Journal of Philosophy. 3.1. 102 – 117.

Forum gegen Antisemitismus (2017): Antisemitismus Bericht 2016. Url: https://www.fga-wien.at/fileadmin/user_upload/FgA_Bilder/Berichte/Antisemitismusbericht_2016_FGA.pdf [30.08.2028]

Greer, Christ (2017): News Media, Victims and Crime. In: Davis, P., Francis C., Greer C. (Hg.): Victims, Crime and Society. London: SAGE. 21–49.

Flick, Uwe (2005): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt.
Hart, Patrick /Painsi, Patrick (2015): Gewalterfahrungen von LGBTIs in Österreich. IG Soziologie Forschung. Online: http://igsf.at/

Heitmeyer, Wilhelm (2005): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit – Die theoretische Konzeption und empirische Ergebnisse aus 2002, 2003 und 2004.

Mackenzie, Catriona/Rogers, Wendy/Dodds, Susan (Hg., 2014): Introduction: What Is Vulnerability and Why Does It Matter for Moral Theory? In: Vulnerabilty. New Essays in Ethnics and feminist philosophy. Oxford: Oxford University Press. 1 – 29.

Mackenzie, Catriona (2014): The Importance of Relational Autonomy and Capabilities for an Ethics of Vulnerability. In: Mackenzie, Catriona/Rogers, Wendy/Dodds, Susan (Hg.): Vulnerabilty. New Essays in Ethnics and feminist philosophy. Oxford: Oxford University Press. 33-59.

Perry, Barbara (2001): In the Name of Hate: Understanding Hate Crimes. New York: Routledge.

ROMANO CENTRO (2017): Antiziganismus Report 2015 – 2017. Url: http://www.romano-centro.org/downloads/Antiziganismus_in_Oesterreich_2015-2017_web.pdf [30.08.2018]

Sautner, Lyane (2014): Viktimologie. Die Lehre von Verbrechensopfern. Wien: Verlag Österreich.

Weiterführende Literatur

Coester, Marc (2008): Hate Crimes. Das Konzept der hate crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Frankfurt a.M.etc al.: Peter Lang.

Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD): <www2.ohchr.org/English/bodies/cerd>./<www2.ohchr.org/English/bodies/cerd/comments.htm>.

Dearing, Albin/Löschnig-Gspandl, Marianne (2004): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. Innsbruck, Wien et al.: Studien-Verlag.

Dokustelle (2017): Antimuslimischer Rassismus Report 2016. Url: http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/wp-content/uploads/2017/04/Dokustelle-Report2016.pdf [20.08.2018]

European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/005.htm>(„Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ oder „Europäische Menschenrechtskonvention / EMRK“).

Forum gegen Antisemitismus (2017): Antisemitismus Bericht 2016. Url: https://www.fga-wien.at/fileadmin/user_upload/FgA_Bilder/Berichte/Antisemitismusbericht_2016_FGA.pdf [30.08.2028]

FRA (2010): Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität in den EU-Mitgliedsstaaten. http://fra.europa.eu/de/theme/lgbt-personen

FRA (2013): EU LGBT survey – European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey – Results at a glance. Online: http://fra.europa.eu/sites/default/files/eu-lgbt-survey-results-at-a-glance_en.pdf

FRA (2017): Current migration situation in the EU: hate crime. Wien: FRA.

Geschke, Daniel/ Dieckmann, Janine (2017): Hasskriminalität. Auswirkungen der Gewalt gegen Minderheiten. Ergebnisse einer Befragung von Betroffenen. In: Wissen schafft Demokratie. 1.2. 38-51.

Geschke, Daniel (2017): Alle reden von Hass. Was steckt dahinter? Eine Einführung. In: Wissen schafft Demokratie. 1.1. 168-187.

Haller, B., Hofinger, V. (2007a): Wie sieht die Praxis aus? Ergebnisse der Untersuchung zur Prozessbegleitung in Österreich 2006/2007. In: Sonja Wohlatz (Hrsg.): RECHT WÜRDE HELFEN.

Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtinterventionen und Gesellschaftbei sexueller Gewalt an Kindern. Tagungsdokumentation, Wien.

IACP (1998): Responding to Hate Crimes. A Police Officer’s Guide to Investigation and Prevention.Online:
http://www.theiacp.org/Portals/0/documents/pdfs/HateCrimesBrochure.pdf [14.02.2018]

Human Rights First (2007): „Hate Crime Report Card and Survey“. URL: <www.humanrightsfirst.org/discrimination/hate-crime/index.asp>.

Human Rights Watch (2002): „We are Not the Enemy: Hate Crimes against Arabs, Muslims, and Those Perceived to be Arab or Muslim after September 11“. URL: <www.hrw.org/reports/2002/usahate/usa1102.pdf>.

Jesionek, Udo (2006): Juristische Problemfelder der Begleitung von Verbrechensopfern durch den Strafprozess. In: Jesionek, Udo / Hilf, M. (Hrsg.): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. Studienverlag Innsbruck: Wien. S. 37-60.

Kölbel/Bork (2012): Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel. Berlin.

LesMigras; Castro Varela; Maria do Mar (2012): „… Nicht so greifbar und doch real“. Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt und (Mehrfach-)Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland, Berlin.

Loderbauer, Brigitte (2007): In welcher Sprache sprechen wir? Verständigungsschwierigkeiten und Sprachschwierigkeiten in der Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht, NGO und allen Verfahrensbeteiligten. In: RECHT WÜRDE HELFEN. Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern. Tagungsdokumentation, S. 26-32.

Loginov, Michail (2017): Rechtsextreme Gewalt. Erklärungsansätze – Befunde – Kritik. Wiesbaden: Springer VS.

Mannheim, Karl (1980) Strukturen des Denkens. Frankfurt/M.
McClintock, Michael, „Everyday Fears: A Survey of Violent Hate Crimes in Europe and North America“, Human Rights First, 2005, erhältlichbei<www.humanrightsfirst.org/discrimination/pdf/everyday-fears-080805. pdf>.

McDevitt, Jack/Williamson, Jennifer (2002): Hate Crimes: Gewalt gegen Schwule, Lesben, bisexuelle und transsexuelle Opfer. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. 1000-1019.

Nachbaur/Unterlerchner (2016): Mogelpackung Opferrechte. Kritische Anmerkungen zur Umsetzung der Opferschutz-RL. Juridikum 2016.145-149.

Office for Democratic Institutions and Human Rights (2017): Gesetze gegen „Hate Crime“: Ein praktischer Leifaden. Warsaw: Organisation for Security and Cooperation in Europe (OSCE).

Office for Democratic Institutions and Human Rights (2017): Preventing and Responding to Hate Crimes. A Resource Guide for NGOs in the OSCE Region. Warsaw: Organisation for Security and Cooperation in Europe (OSCE).

Ohms, Constance (2008): Das Fremde in mir. Transkript, Studien interdisziplinäre Geschlechterforschung, Bielefeld.

Planitzer/Probst/Steiner/Unterlerchner (2011): Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels in Österreich. Wien.

RAA Saxony (2017): Hate Crime Victim Support in Europe. A Practical Guide.Dresden: RAA Saxony.

ROMANO CENTRO (2017): Antiziganismus Report 2015 – 2017. Url: http://www.romano-centro.org/downloads/Antiziganismus_in_Oesterreich_2015-2017_web.pdf [30.08.2018]

Sautner, Lyane/Jesionek, Udo (Hrsg. 2017): Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive. Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag.

Schneider, H. J. (2001): Opfer von Hassverbrechen junger Menschen: Wirkungen und Konsequenzen. Fremdenfeindlichkeit in viktimologischer Perspektive. In: MrschKrim. 84.JG. Heft 5. S. 357-371.

Shelby, R. M., and Hatch, A. R. (2014): Obscuring sexual crime: examining media representations of sexual violence in Megan's law. Criminal Justice Studies 27 (4), 402–418. doi: 10.1080/1478601X.2014.928459

Quent, Matthias/ Geschke, Daniel/ Eric, Peinelt (2014): Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei. Neudietendorf: ezra – mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemetischer Gewalt.

Willems, Helmut/Steigleder, Sandra (2003): Jugendkonflikte oder Hate-Crime? Täter-Opfer-Konstellationen bei fremdenfeindlicher Gewalt. In: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung. 1. 5-28.

ZARA (2000 - 2018): Rassismus Report. Einzelfall-Bericht über rassistische Übergriffe und Strukturen in Österreich. Url: https://zara.or.at/index.php/beratung/rassismus-report [30.08.2018]